



Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan, Vizepräsident, und Oberrichterin Noëlle Kaiser Job, die Handelsrichter Hans-Rudolf Müller, Dr. Martin Liebi und die Handelsrichterin Dr. Esther Nägeli sowie die Gerichtsschreiberin Nadja Kiener

Beschluss und Urteil vom 13. März 2025

in Sachen

A. _____ AG,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

gegen

B. _____ Aktiengesellschaft,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Forderung**

Inhaltsverzeichnis

Rechtsbegehren	2
Sachverhalt und Verfahren	2
A. Sachverhaltsübersicht	2
a. Parteien und ihre Stellung	2
b. Prozessgegenstand.....	2
B. Prozessverlauf	2
Erwägungen	2
I. Formelles	2
1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit	2
2. Anpassung der Rechtsbegehren	2
2.1. Parteibehauptungen	2
2.2. Rechtliches	2
2.3. Würdigung	2
3. Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse und Justiziabilität.....	2
4. Weitere Prozessvoraussetzungen	2
5. Editionsbegehren der Parteien	2
5.1. Ausgangslage	2
5.2. Rechtliches	2
5.3. Würdigung	2
II. Materielles	2
1. Anwendbares Recht.....	2
2. Aktivlegitimation	2
2.1. Ausgangslage	2
2.2. Rechtliches	2
2.3. Ansprüche nach der Abtretung	2
2.3.1. Parteibehauptungen.....	2
2.3.2. Rechtliches.....	2
2.3.3. Würdigung	2
2.4. Ansprüche vor der Abtretung.....	2
2.4.1. Parteibehauptungen.....	2
2.4.2. Rechtliches.....	2
2.4.3. Würdigung	2
2.5. Zwischenfazit	2
3. Passivlegitimation	2
4. Vertragsgrundlagen	2
4.1. Gesamtüberblick über die Vertragsgrundlagen	2
4.2. Geltende Vertragsgrundlagen.....	2

4.2.1. Ausgangslage.....	2
4.2.2. Aufhebung der Ergänzungsvereinbarung 2001?.....	2
4.2.2.1. Parteibehauptungen	2
4.2.2.2. Würdigung	2
4.2.3. Teilweise Aufhebung des Geschäftsführervertrags 2007?.....	2
4.2.3.1. Parteibehauptungen	2
4.2.3.2. Würdigung	2
4.2.4. Zwischenfazit.....	2
5. Auslegung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags.....	2
5.1. Ausgangslage	2
5.2. Rechtliches zur Vertragsauslegung im Allgemeinen	2
5.3. Interner oder externer Auslegungstreit	2
5.3.1. Parteibehauptungen.....	2
5.3.2. Rechtliches.....	2
5.3.3. Würdigung	2
5.4. Objektivierete Vertragsauslegung.....	2
5.4.1. Wortlaut und Systematik	2
5.4.1.1. Parteibehauptungen	2
5.4.1.2. Würdigung	2
5.4.2. Vorgeschichte und Begleitumstände.....	2
5.4.2.1. Parteibehauptungen	2
5.4.2.2. Würdigung	2
5.5. Subjektive Vertragsauslegung	2
5.5.1. Parteibehauptungen.....	2
5.5.2. Würdigung	2
5.6. Zwischenfazit	2
6. Fazit	2
III. Kosten- und Entschädigungsfolgen	2
1. Gerichtskosten	2
2. Parteientschädigungen	2

Rechtsbegehren der Klage:

(act. 1 S. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 9'531.17 nebst Zins zu 5% seit 23. September 2022 zu bezahlen;
2. Es sei festzustellen:
 - a. dass die Beklagte verpflichtet ist, das jährliche Ruhegeld von C._____ in Höhe von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) für die Zeit ab 1. September 2022 bis zu dessen Ableben in dem gleichen prozentualen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt zu erhöhen oder zu vermindern, in welchem sich das Monatsgehalt eines Tarifangestellten der höchsten Tarifgruppe des mit dem Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland abgeschlossenen Tarifvertrages erhöht oder vermindert;
 - b. dass das jährliche Ruhegeld von C._____ von der Beklagten ab 1. September 2022 um 3% (total jährlich CHF 8'168.37) bzw. ab 1. September 2023 um weitere 2% (total jährlich CHF 10'373.40) zu erhöhen ist; und
 - c. dass die Beklagte verpflichtet ist, den Differenzbetrag des entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Ruhegeld von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) erhöhten Ruhegeldes ab 1. September 2022 an die Klägerin zu bezahlen;
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

Anlässlich der Replik modifiziertes Rechtsbegehren:

(act. 39 S. 2; act. 49 S. 2 und act. 59 S. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 9'531.17 nebst Zins zu 5% seit 23. September 2022 zu bezahlen;
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 12'490.48 nebst Zins zu 5% seit 1. Februar 2024 zu bezahlen;
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen: für jeden Monat bis zum Urteilszeitpunkt vom 1. Februar bis zum 31. August 2024 monatlich CHF 864.44 und ab 1. September 2024 monatlich CHF 1'145.58; eventualiter sei festzustellen, dass das jährliche Ruhegeld von C._____ von der Beklagten ab 1. Februar 2024 um 2% (monatlich CHF 864.44) bzw. ab 1. September 2024 bis zur nächsten Anpassung des Gehaltstarifvertrages um weitere 3% (monatlich CHF 1'145.58) zu erhöhen ist;
4. Es sei festzustellen:

- (a) dass die Beklagte verpflichtet ist, das jährliche Ruhegeld von C._____ in Höhe von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) für die Zeit ab 1. Februar 2024 bis zu dessen Ableben in dem gleichen prozentualen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt zu erhöhen oder zu vermindern, in welchem sich das Monatsgehalt eines Tarifangestellten der höchsten Tarifgruppe des mit dem Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland abgeschlossenen Tarifvertrages erhöht oder vermindert; und
 - (b) dass die Beklagte verpflichtet ist, den Differenzbetrag des entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Ruhegeld von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) erhöhten Ruhegeldes ab 1. Februar 2024 an die Klägerin zu bezahlen;
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien und ihre Stellung

Bei der Klägerin handelt es sich um eine börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in D._____, Österreich. Sie ist die Dachgesellschaft des österreichischen Versicherungskonzerns A._____ und 100%-ige Muttergesellschaft der A1._____ AG mit Sitz in Zürich (act. 1 Rz. 2).

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in E._____, Deutschland. Sie wurde infolge Verschmelzung (Fusion) zur Rechtsnachfolgerin der früheren B'._____ Aktiengesellschaft Holding (nachfolgend: "B'._____ AG Holding"). Die B'._____ AG Holding war die Obergesellschaft des deutschen B'._____ Versicherungskonzerns und wurde vom 29. Juni 2004 bis 29. Juni 2012, d.h. bis zum Kauf durch den B._____ Versicherungsverbund, von einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Klägerin, der A2._____ GmbH, gehalten. Damit war sie eine indirekte Tochtergesellschaft der Klägerin und Teil des A._____ -Versicherungskonzerns (act. 1 Rz. 3).

b. Prozessgegenstand

Die vorliegende Streitigkeit steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag bzw. den Vorsorgeansprüchen des seit 1. Januar 2019 pensionierten, ehemaligen Geschäftsführers der A1._____ AG, C._____ (nachfolgend: "C._____"; act. 1 Rz. 4). C._____ war in Deutschland seit 1. Januar 1980 und zuletzt ab 1. Januar 1999 als Direktor für die B'._____ AG Holding (Rechtsvorgängerin der Beklagten) tätig, bevor er in die Schweiz übersiedelte und ab Anfang Januar 2000 eine Funktion als Direktor bzw. Mitglied des Verwaltungsrates der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) übernahm. Die A._____ Gruppe bündelte ab dem Jahr 2003 ihre Rückversicherungsaktivitäten in der Schweiz unter der Firma A1._____ AG in Zürich. Nach der Übernahme der B'._____ AG Holding am 29. Juni 2004 nutzte die A._____ Gruppe die fachliche Expertise von C._____ in Rückversicherungsbelangen. Aufgrund von strukturellen Überlegungen innerhalb der A._____ Gruppe entschied man sich dazu, die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) zu liquidieren und die Aktivitäten auf die A1._____ AG überzuleiten. Ab 1. Januar 2007 übernahm C._____ deshalb die Funktion des Geschäftsführers der A1._____ AG in Zürich und blieb dies bis zu seiner Pensionierung per 31. Dezember 2018 (act. 1 Rz. 20 und act. 11 Rz. B.I.2.).

C._____ hat aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen Anspruch auf ein sog. jährliches "Ruhegeld". Beim Ruhegeld handelt es sich – im Gegensatz zu den obligatorischen Ansprüchen aus der Pensionskasse – um einen vertraglichen Vorsorgeanspruch, welcher vom ehemaligen Arbeitgeber ausbezahlt wird (act. 1 Rz. 21). Gemäss den Ausführungen der Klägerin wurde der Anspruch von C._____ auf ein Ruhegeld bereits im ursprünglichen Anstellungsvertrag vom 1./4. Dezember 1998 mit der B'._____ AG Holding begründet und dann im Arbeitsvertrag vom 2./5. März 2001 mit der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) bestätigt. Beim Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 17. Januar 2007 (nachfolgend: "Geschäftsführervertrag") zwischen C._____ und der A1._____ AG wurden die bisherigen Ruhegeldansprüche im Wesentlichen übernommen, wobei festgehalten wurde, dass auf die vereinbarten Versorgungsansprüche "[...] die bis zum 31.12.2006 erworbenen Ansprüche des Geschäftsführers gegenüber B'._____ Versicherung AG (Schweiz)

bzw. B'._____ Aktiengesellschaft Holding, F._____ in Höhe von brutto CHF 102'083.11 angerechnet werden [...]". Der Geschäftsführervertrag wurde sowohl von der inzwischen liquidierten B'._____ Versicherung AG (Schweiz) als auch von der B'._____ AG Holding (Rechtsvorgängerin der Beklagten) mitunterzeichnet.

Für das Ruhegeld von C._____ wurde unbestrittenermassen eine Wertsicherung vereinbart. Infolgedessen ist das Ruhegeld von C._____ jeweils im gleichen prozentualen Verhältnis zu erhöhen, in welchem sich das Monatsgehalt eines Tarifangestellten der höchsten Tarifgruppe des mit dem Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland abgeschlossenen Tarifvertrages erhöht. Strittig und Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, welche der Parteien für die Wertsicherung des "B'._____ Ruhegeldes" aufzukommen hat (act. 1 Rz. 26 ff. und act. 11 Rz. B.I.3.).

Nachdem sich die Beklagte geweigert hatte, ein erhöhtes Ruhegeld an C._____ auszurichten, übernahm die Klägerin gegenüber C._____ die Verpflichtung zur Wertsicherung des "B'._____ Ruhegeldes". Im Gegenzug liess sie sich von C._____ die entsprechenden Ansprüche abtreten. Seither richtet die Klägerin die gesamte Wertsicherung auf dem Ruhegeld von C._____ aus, also auch diejenige des "B'._____ " Teils (act. 1 Rz. 6 und Rz. 46 f.).

Für die bis zum Urteilszeitpunkt an C._____ bezahlten Wertsicherungen erhebt die Klägerin Leistungsklagen (modifizierte Rechtsbegehren Ziff. 1-3). Die nach dem 1. Februar 2024 bis zum künftigen Ableben von C._____ zu bezahlenden Wertsicherungen des B'._____ Ruhegeldes sind Gegenstand einer Feststellungsklage (modifizierte Rechtsbegehren Ziffer 4 [a] und 4[b]).

B. Prozessverlauf

Mit Eingabe vom 23. September 2022 reichte die Klägerin die vorliegende Klage mit den oben erwähnten Rechtsbegehren am Handelsgericht des Kantons Zürich ein (act. 1). Nach Leistung des Kostenvorschusses und Einreichen einer prozessgenügenden Vollmacht seitens der Klägerin wurde das Verfahren mit Verfügung vom 19. Oktober 2022 auf die Frage beschränkt, ob die Prozessvoraussetzungen

erfüllt sind und der Beklagten Frist zu einer entsprechenden Stellungnahme angesetzt (act. 4-9). Am 16. November 2022 reichte die Beklagte fristgerecht ihre Stellungnahme mit dem Antrag ein, auf die Klage sei nicht einzutreten (act. 11). Die Klägerin nahm dazu mit Eingabe vom 3. Januar 2023 Stellung (act. 18; vgl. auch Prot. S. 7 und act. 14-16). Am 13. Februar 2023 äusserte sich die Beklagte zur Stellungnahme der Klägerin (act. 24; vgl. auch Prot. S. 9 und act. 20-22). Mit Beschluss vom 27. Februar 2023 wies das hiesige Gericht den Nichteintretensantrag der Beklagten ab und trat auf die Klage ein (act. 26). Eine Anfechtung des Beschlusses erfolgte nicht. Mit Verfügung vom 20. April 2023 wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Klageantwort angesetzt (act. 28). Dieser Aufforderung kam sie mit Eingabe vom 22. Juni 2023 innert Frist nach (act. 30). Mit Verfügung vom 3. Juli 2023 wurde die Leitung des vorliegenden Prozesses an Oberrichterin Noëlle Kaiser Job als Instruktionsrichterin delegiert (act. 31). Die Vergleichsverhandlung vom 9. November 2023 führte zu keiner Einigung. Mit Verfügung vom 13. November 2023 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Klägerin Frist zur Erstattung der Replik angesetzt (act. 37). Nachdem die Klägerin ihre Replik am 1. Februar 2024 eingereicht hatte, wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Duplik angesetzt (act. 39; act. 40/31-44 und act. 41). Die von der Beklagten innert Frist erstattete Duplik wurde der Klägerin anschliessend unter Hinweis auf den Aktenabschluss zugestellt (act. 43). Am 21. Juni 2024 reichte die Klägerin eine Stellungnahme zur Duplik ein (act. 49 und act. 50/45-46). Die Beklagte äusserte sich erneut mit Eingabe vom 19. Juli 2024 (act. 53). Die Klägerin nahm dazu mit Schreiben vom 10. Januar 2025 Stellung (act. 59), woraufhin sich die Beklagte mit Eingabe vom 24. Januar 2025 erneut vernehmen liess (act. 61). Diese Eingabe wurde der Klägerin zugestellt (Prot. S. 22).

Mit Verfügung vom 10. Februar 2025 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob auf die Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung verzichtet werde (act. 63). Die Parteien verzichteten innert Frist ausdrücklich auf die Durchführung einer Hauptverhandlung (act. 65 und act. 66). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

Der frühere Mitwirkende, Handelsrichter Dr. Arnold Huber, ist nicht mehr im Amt, weshalb er im vorliegenden Verfahren ersetzt wurde.

Erwägungen

I. Formelles

1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 27. Februar 2023 bejahte das hiesige Gericht die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit und wies den Antrag der Beklagten auf Nicht-eintreten ab (act. 26).

Mangels Anfechtung wurde dieser Beschluss in dem Sinne rechtskräftig, als die darin beurteilte Zuständigkeitsfrage endgültig entschieden ist (Urteil BGer 4A_591/2015 vom 6. Juni 2016 E. 2.2.1. und E. 2.2.2.; Urteil BGer 5C.248/2003 vom 5. Februar 2004 E. 2.1.; BGE 128 III 191 E. 4a; DROESE, res iudicata ius facit, S. 153 f. und S. 269 f.). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

2. Anpassung der Rechtsbegehren

2.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin hat ihre ursprünglich in der Klageschrift formulierten Rechtsbegehren in ihrer Replik geändert. Die Änderung begründet sie damit, dass seit der Einreichung der Klage infolge Zeitablaufs weitere Forderungen fällig geworden seien und nunmehr mittels Leistungsklage eingeklagt werden können. Entsprechend habe sie die Rechtsbegehren angepasst (act. 39 Rz. 4 und Rz. 99 ff.).

Die Beklagte moniert duplicando, dass sich das Leistungsbegehren zu Ziff. 3 zeitlich (Februar 2024 bis zur nächsten Anpassung des Gehaltstarifvertrages) teilweise mit dem Feststellungsbegehren überlappe, so dass nicht beide gutgeheissen werden können. Das Feststellungsbegehren zu Ziff. 4a und b sei auch im zeitlich überlappenden Teil nicht als Eventualbegehren ausgestaltet worden (act. 43 Rz. 100-105).

In ihrer Stellungnahme zur Duplik verweist die Klägerin auf ihre Ausführungen in der Replik (act. 49 Rz. 83 f.).

2.2. Rechtliches

Eine Klageänderung bedeutet eine Änderung des Streitgegenstands (BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 227 N 4). Sie ist zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und entweder mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO; BGE 129 III 230 E. 3.1.). Ob die Voraussetzungen für eine Klageänderung gegeben sind, stellt eine Prozessvoraussetzung dar und ist von Amtes wegen und somit unabhängig von einem Parteiantrag zu prüfen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Klageänderung in der Regel im Endentscheid (BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 227 N 55 f.).

Unwesentliche Änderungen führen zu keiner relevanten Streitgegenstandsänderung i.S.v. Art. 227 ZPO. Wird die Klage im Rahmen des Schriftenwechsels oder anlässlich einer Instruktionsverhandlung zusätzlich auf neue Tatsachen gestützt, die dem gleichen Lebensvorgang zugehören, wird der Klagegrund nicht verändert. Ebenfalls keine Klageänderung liegt vor, wenn das Rechtsbegehren durch "Ausfüllung" näher bestimmt wird, um es an seitherige Veränderungen anzupassen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das anfängliche Rechtsbegehren bereits auf Aufrechnung periodischer Leistungen lautete und die seit Klageeinreichung fälligen Raten einbezogen werden sollen, oder wenn die unbezifferte Forderungsklage nachträglich beziffert wird (BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 227 N 22).

2.3. Würdigung

In ihrer Replik hat die Klägerin ihre Rechtsbegehren dahingehend modifiziert, dass sie die seit Beginn des vorliegenden Verfahrens infolge Zeitablaufs bis zum Datum der Replik (d.h. vom 1. September 2022 bis zum 31. Januar 2024) bzw. bis zum Urteilszeitpunkt (1. Februar 2024 bis zum Urteilszeitpunkt) zusätzlich fällig gewordenen bzw. fällig werdenden Teilforderungen anhand aktuellem Gehaltstarifvertrag berücksichtigt und in diesem Umfang das ursprüngliche Feststellungs- in ein Leis-

tungsbegehren umgewandelt hat (modifiziertes Rechtsbegehren Ziff. 2 [in Klage noch Teil von RB Ziff. 2a] sowie modifiziertes Rechtsbegehren Ziff. 3 [in Klage noch Teil von RB Ziff. 2a und 2b]). Schliesslich hat sie den noch übrigen und weiterhin gültigen Teil des Feststellungsbegehrens an die neuen Umstände angepasst (modifiziertes Rechtsbegehren Ziff. 4a [in Klage noch RB Ziff. 2a] und Ziff. 4b [in Klage noch RB 2c]). Inhaltlich völlig unverändert blieben Rechtsbegehren Ziff. 1 (in Klage bereits RB Ziff. 1) sowie Rechtsbegehren Ziff. 5 (in Klage noch RB Ziff. 3).

Damit hat die Klägerin die Rechtsbegehren nur an die seitherigen Veränderungen angepasst (Fälligkeit), wobei ein identischer Lebensvorgang und Klagegrund vorliegt. Entsprechend handelt es sich um unwesentliche Änderungen, die nicht unter Art. 227 ZPO fallen. Die vorgenommenen Anpassungen sind zulässig.

3. Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse und Justiziabilität

Mit Beschluss vom 27. Februar 2023 des hiesigen Gerichts wurde auch das Feststellungsinteresse bezüglich ursprünglichem Klagebegehren Ziff. 2 bejaht (act. 26).

Wie soeben aufgezeigt hat die Klägerin ihre Rechtsbegehren in ihrer Replik zulässigerweise modifiziert. Die Beklagte wendet duplicando einerseits ein, dass die Aufnahme des Betrages von CHF 102'083.11 in ein Dispositiv nicht justiziabel sei (wegen des fehlenden Zeitraums [p.a.] und wegen der Kürzungs- und Deckungsregelung im Geschäftsführervertrag, zumal deren Wegfall in den bilateral vereinbarten Nachträgen für die B'._____ AG Holding nie verbindlich gewesen sei). Hinzu komme, dass das modifizierte Leistungsbegehren Ziff. 3 zeitlich (Februar 2024 bis zur nächsten Anpassung des Gehaltstarifvertrages) teilweise mit dem Feststellungsbegehren überlappe, so dass nicht beide gutgeheissen werden könnten (act. 43 Rz. 99 ff.). Implizit verneint die Beklagte damit ein Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse im überschneidenden Umfang und äussert Zweifel an der Justiziabilität des Betrags von CHF 102'083.11, mithin an der genügenden Bestimmtheit des Rechtsbegehrens.

Im modifizierten Rechtsbegehren Ziff. 3 verlangt die Klägerin, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr für jeden Monat bis zum Urteilszeitpunkt vom 1. Februar bis 31. Au-

gust 2024 monatlich CHF 864.44 und ab 1. September 2024 monatlich CHF 1'145.58 zu bezahlen. In Ziff. 4a fordert die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte zu verpflichten sei, das jährliche Ruhegeld von C._____ in Höhe von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) für die Zeit ab 1. Februar 2024 bis zu dessen Ableben zu valorisieren. Alsdann beantragt sie in Rechtsbegehren Ziff. 4b festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Differenzbetrag des entsprechend gegenüber dem ursprünglichen Ruhegeld von CHF 102'083.11 (Stand 1. Januar 2019) erhöhen Ruhegeldes ab 1. Februar 2024 an die Klägerin zu bezahlen. Die Leistungsklage deckt damit den Zeitpunkt vom 1. Februar 2024 bis zum Urteilszeitpunkt ab. Dringt die Klägerin mit modifiziertem Rechtsbegehren Ziff. 3 durch, entfällt die Ungewissheit betreffend die Leistungspflicht in diesem Zeitraum (konkret vom 1. Februar 2024 bis zum Urteilszeitpunkt), weshalb in diesem Umfang kein Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse der Klägerin an einer Feststellungsklage besteht. In diesem überlappenden Umfang (d.h. Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis zum Urteilszeitpunkt) ist auf die modifizierten Feststellungsbegehren Ziff. 4a und 4b **nicht einzutreten**.

Hinsichtlich der in Ziff. 3 des Rechtsbegehrens noch nicht berücksichtigten bzw. noch nicht fälligen Ruhegelder ist das Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse hingegen weiterhin zu bejahen (vgl. auch Ausführungen im Beschluss vom 27. Februar 2023 sowie Urteil BGer 4A_170/2022 vom 25. Juli 2022).

Was die von der Beklagten angezweifelte Justiziabilität des Betrags von CHF 102'083.11 (bezogen auf Rechtsbegehren Ziff. 4a und Ziff. 4b) betrifft, ist anzumerken, dass unklare Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen sind. Dabei ist nicht nur auf den Wortlaut des Begehrens abzustellen, sondern sein Sinngehalt so auszulegen, wie es aus Sicht eines objektiven Dritten (Gericht) nach Treu und Glauben verstanden werden darf und muss. Nur wenn ein Rechtsbegehren unbestimmt und unklar bleibt, ist auf die Klage nicht einzutreten (BSK ZPO-WILLI-SEGGER, Art. 221 N 21). Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass die Klägerin damit einen jährlichen Betrag meint, womit die Anforderungen an die genügende Bestimmtheit des Rechtsbegehrens gegeben sind. Die konkreten Verpflichtungen der Beklagten bzw. der B'._____ AG Holding AG gegenüber C._____ bzw. der Klä-

gerin (und mithin ob und falls ja, welche Verträge für sie inwiefern verbindlich sind) bilden gerade Hauptstreitpunkt dieses Verfahrens.

Wie soeben aufgezeigt, ist auf die Feststellungsklage (Rechtsbegehren Ziff. 4a und 4b) – soweit sie den Zeitraum 1. Februar 2024 bis Urteilszeitpunkt betrifft – nicht einzutreten.

Nachfolgend ist über die Feststellungsbegehren im übrigen Umfang sowie über die Leistungsbegehren zu befinden.

4. Weitere Prozessvoraussetzungen

Die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 Abs. 2 ZPO sind unbestrittenermassen erfüllt und geben zu keinen Weiterungen Anlass. Auf die Klage ist diesbezüglich einzutreten. Auf die Parteibehauptungen wird nachfolgend soweit für die Entscheidungsfindung notwendig eingegangen.

5. Editionsbegehren der Parteien

5.1. Ausgangslage

Beide Parteien stellen unter der Überschrift "prozessuale Anträge" diverse Editionsbegehren (act. 39 S. 3 und act. 43 S. 2).

5.2. Rechtliches

Ein Editionsbegehren kann sich auf einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch oder auf eine zivilprozessuale Editionsspflicht stützen (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.5. und BGE 144 III 43 E. 4.1.).

Das schweizerische Recht sieht in Art. 400 Abs. 1 OR einen Auskunftsanspruch des Auftraggebers vor. Danach hat der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung schliesst die Pflicht zur Information ein (Informationspflicht; BSK OR I-WEBER, Art. 400 N 2). Aus Art. 400 Abs. 1 OR kann sich somit eine materiell-rechtliche Auskunftspflicht ergeben. Als Nebenleistungspflicht ist die Forderung auf Rechen-

schaftsablegung selbständig klagbar (Urteil BGer 4A_263/2017 vom 6. Februar 2018 E. 3.2.).

Davon zu unterscheiden sind prozessuale Editions- und Auskunftspflichten gestützt auf das Verfahrensrecht. Gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO sind Parteien und Dritte insbesondere dazu verpflichtet, Urkunden herauszugeben. Für die Parteien handelt es sich dabei um eine prozessuale Last bzw. Obliegenheit, führt die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung doch dazu, dass dies das Gericht bei der Beweismwürdigung berücksichtigt (Art. 164 ZPO). Der Beweisansprecher verfügt aus Art. 8 ZGB und Art. 152 ZPO über einen entsprechenden Anspruch auf Abnahme der form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel (sog. Recht auf Beweis; BGE 143 III 297 E. 9.3.2.).

Ob eine Partei ihr Editionsbegehren auf materielles Recht oder auf Prozessrecht stützen (vgl. Urteil BGer 5A_169/2020 vom 11. November 2020 E. 1.2.4.; bestätigt in BGer 5A_6/2021 vom 27. August 2021 E. 1.2.1.) und auf welchem Verfahrensweg sie dieses durchsetzen will, entscheidet allein die antragstellende Partei.

5.3. Würdigung

Ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch wird vorliegend nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Beide Parteien stützen ihre jeweiligen Anträge vielmehr auf Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO (act. 39 S. 3 und act. 43 S. 2). Es handelt sich bei den zu edierenden Dokumenten um prozessrechtliche Offerten zu Beweis Zwecken.

Auf die einzelnen Editionsbegehren wird in den nachfolgenden materiellen Erwägungen – soweit für die Entscheidungsfindung notwendig – eingegangen.

II. Materielles

1. Anwendbares Recht

Die Klägerin stützt die geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten zur Übernahme der Wertsicherung des B'._____ Ruhegelds auf den Geschäftsführervertrag

vom 17. Januar 2007 zwischen C._____ und der A1._____ AG, der sowohl von der inzwischen liquidierten B'._____ Versicherung AG (Schweiz) als auch von der B'._____ AG Holding mitunterzeichnet wurde.

Nachdem die mitunterzeichnenden Parteien ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz/Deutschland/Österreich) hatten und der Geschäftsführervertrag gemäss Präambel alle zuvor abgeschlossenen Anstellungsverträge/Arbeitsverträge mit der B'._____ AG Holding und deren Konzerngesellschaften ersetzt, liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor.

Ziff. 19 des Geschäftsführervertrags sieht unter dem Titel Schlussbestimmungen vor, dass die Schweizerischen Gesetze, insbesondere das OR und das ArG zur Anwendung kommen, soweit der Vertrag keine ausdrückliche Regelung enthält. Darin liegt eine zulässige Rechtswahl i.S.v. Art. 121 Abs. 3 IPRG, die auch für die im Geschäftsführervertrag vorgesehene Anrechnung des B'._____ Ruhegelds in Höhe von brutto CHF 102'083.11 gelten muss. Entsprechend beurteilt sich auch die von der Klägerin behauptete Solidarschuldnerschaft nach schweizerischem Recht (vgl. Art. 143 f. IPRG). Die Zession (Abtretungsvereinbarung) haben C._____ und die Klägerin ebenfalls dem schweizerischen Recht unterstellt. Hinzu kommt, dass sich auch beide Parteien ausdrücklich auf die Bestimmungen des schweizerischen Rechts berufen (act. 1 Rz. 49 ff.; act. 43 Rz. 6 und act. 49 Rz. 8). Darin ist ebenfalls eine übereinstimmende Willensbekundung zur Wahl des schweizerischen Rechts zu erblicken (BGE 81 II 175 E. 3.).

Österreichisches Recht gilt zufolge Rechtswahl hingegen betreffend die private Schuldübernahme (act. 3/10 Ziff. 4), was für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit aber ohne Bedeutung bleibt (vgl. Art. 143 IPRG; § 1405 AGBG; vgl. ferner E. II.2.3.1. nachfolgend).

2. Aktivlegitimation

2.1. Ausgangslage

Rechtsgrundlage der eingeklagten Ansprüche ist gemäss den Ausführungen der Klägerin für die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. Januar 2021 getätigten Zah-

lungen in Höhe von total CHF 2'381.94 ein Regressanspruch aus Solidarschuldnerschaft gemäss Art. 148 Abs. 2 OR. Für die übrigen Forderungen macht die Klägerin ein direktes Forderungsrecht aufgrund der Abtretung der Ansprüche von C._____ geltend (act. 1 Rz. 47 ff.; act. 39 Rz. 97 f. und act. 49 Rz. 79).

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass der Klägerin ihr gegenüber kein direktes Forderungsrecht zustehe (act. 30 Rz. 6 und act. 43 Rz. 23). Sie verneint eine Solidarschuldnerschaft, womit für den Zeitraum vor der Abtretung keine Aktivlegitimation der Klägerin vorliege (act. 30 Rz. 50 und act. 43 Rz. 96 und Rz. 100-105).

2.2. Rechtliches

Die Sachlegitimation bildet keine Prozessvoraussetzung, sondern betrifft das materielle Recht (BGE 139 III 504 E. 1.2.). Fehlt sie, wird die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Aktivlegitimation ist als materiell-rechtliche Voraussetzung des eingeklagten Anspruchs zwar vom Gericht im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen zu prüfen (BGE 126 III 59 E. 1a.), unter der Herrschaft der Verhandlungsmaxime allerdings nur nach Massgabe des behaupteten und festgestellten Sachverhalts (BGE 130 III 550 E. 2.; zum Ganzen Urteil BGer 4A_1/2014 vom 26. März 2014 E. 2.3.).

2.3. Ansprüche nach der Abtretung

2.3.1. Parteibehauptungen

Die Beklagte moniert, die Forderung von C._____ auf Valorisierung des B'._____ Ruhegelds richte sich gegen die Klägerin selbst. Damit habe C._____ ihr den gegen sie selbst gerichteten Anspruch abgetreten. Aus eigenem Recht habe die Klägerin keinen Anspruch, die Teilvalorisierung bei der Beklagten einzufordern (act. 30 Rz. 37 und Rz. 47). Selbst wenn von einer gültigen Abtretung ausgegangen würde, so bestünde jedenfalls für vor diesem Datum entstandene Forderungen (April 2020 bis Januar 2021) kein Forderungsrecht der Klägerin und mithin keine Aktivlegitimation (act. 30 Rz. 48).

2.3.2. Rechtliches

Ein Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners durch schriftliche Erklärung abtreten (Art. 164 Abs. 1 OR und Art. 165 Abs. 1 OR).

2.3.3. Würdigung

Soweit C._____ Ansprüche gegen die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) auf Werterhalt des B'._____ Ruhegelds zustehen, kann sich die Klägerin auf eine gültige Zession vom 9. Februar 2021 stützen, welche zudem der Beklagten notifiziert wurde (act. 1 Rz. 6 Rz. 47; act. 30 Rz. 5.1.; act. 3/11 und act. 3/24). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass C._____ bezüglich der Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes kein Anspruch gegenüber der Beklagten zusteht, bildet diese grundlegende Frage doch gerade Prozessgegenstand, doch ändert dies an der Gültigkeit der Zession vom 9. Februar 2021 nichts. Gültig ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung namentlich auch die Abtretung einer sog. "Eventualforderung" für den Fall, dass die Forderung dem Zedenten (vorliegend konkret C._____ gegenüber der Beklagten) zusteht (Urteile BGer 4A_232/2014 und 4A_610/2014 vom 30. März 2015 E. 7.2.).

Mit der Vereinbarung zur Übernahme von Vorsorgeansprüchen vom 19. Dezember 2018 (act. 3/10; privative Schuldübernahme nach österreichischem Recht) sind unbestrittenermassen sämtliche Rechte und Pflichten der Altschuldnerin A1._____ AG und mithin die Forderungen von C._____ auf Valorisierung seines Ruhegeldanspruches seit 9. Februar 2021, einschliesslich sämtlicher nach Einreichung der vorliegenden Klagen künftig fällig werdenden Forderungen, auf die Klägerin übergegangen. Diesbezüglich steht der Klägerin damit ein direktes Forderungsrecht zu, womit ihre Aktivlegitimation insoweit zu bejahen ist.

2.4. Ansprüche vor der Abtretung

2.4.1. Parteibehauptungen

Forderungen, welche bereits vor der Abtretung entstanden sind (konkret von der Klägerin an C. _____ getätigte Zahlungen bis zum 8. Februar 2021 in Höhe von total CHF 2'381.94 [= Erhöhung um 2.8 % für 10 Monate vom 01.04.2020 bis 31.01.2021]), macht die Klägerin aufgrund ihres Rückgriffs aus Solidarschuldnerschaft i.S.v. Art. 143 OR bzw. Art. 148 Abs. 2 OR geltend (act. 1 Rz. 10 und Rz. 49 f.). Da die A1. _____ AG (bzw. die Klägerin nach Schuldübernahme) gemäss Ziff. 12 Abs. 1 des Geschäftsführervertrages gegenüber C. _____ eine eigenständige Verpflichtung zur Ausrichtung eines Ruhgeldes eingegangen, und die den Geschäftsführervertrag mitunterzeichnende Beklagte gemäss Ziff. 12 Abs. 5 des Geschäftsführervertrags direkt zur Wertsicherung des B'. _____ Ruhgeldes verpflichtet gewesen sei, seien die Parteien mit Bezug auf das B'. _____ Ruhgeld gegenüber C. _____ zumindest konkludent als Solidarschuldner i.S.v. Art. 143 OR zu betrachten. Die Klägerin habe die Wertsicherung des B'. _____ Ruhgeldes nach der Weigerung seitens der Beklagten gemäss Ziff. 12 Abs. 1 des Geschäftsführervertrags als solidarisch Mitverpflichtete an C. _____ ausgerichtet und mehr als den von ihr geschuldeten Teil übernommen. Demgemäss sei sie berechtigt, im Innenverhältnis der Solidarschuldnerschaft auf die Beklagte Rückgriff zu nehmen (act. 1 Rz. 49 f.).

Die Beklagte verneint eine Solidarschuldnerschaft. Zur Begründung einer solchen fehle es an einer hinreichenden Willenserklärung. Es reiche hierzu nicht aus, dass ein neuer Arbeitsvertrag mitunterzeichnet werde, in dem die Arbeitsvertragsparteien vereinbarten, bezüglich des von der Arbeitgeberin geschuldeten Ruhgeldes eine ehemals verwendete Anlage zu einem früheren Arbeitsvertrag sinngemäss verwenden zu wollen (act. 30 Rz. 37 und act. 43 Rz. 96 und Rz. 98).

2.4.2. Rechtliches

Solidarität unter Schuldern bedeutet, dass der Gläubiger von jedem Solidarschuldner Leistung verlangen kann und sämtliche Schuldner solange verpflichtet bleiben, bis die ganze Leistung erbracht ist (Art. 144 OR). Gemäss Art. 143 OR entsteht Solidarität unter mehreren Schuldern entweder durch entsprechende Willensäusserung oder – in Ermangelung einer solchen – nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Durch vertragliche Vereinbarung entstehen Solidarschuldverhältnisse dadurch, dass jeder der Schuldner dem Gläubiger die Erfüllung der ganzen

Schuld verspricht (Art. 143 Abs. 1 OR). Eine solche Vereinbarung kann ausdrücklich getroffen werden, indem sich die Schuldner "solidarisch", "einer für alle", "als Gesamtschuldner" oder mit anderen gleichwertigen Worten verpflichten. Der Wille zu solidarischer Verpflichtung kann sich auch konkludent aus dem Umständen oder aus dem sonstigen Inhalt eines Vertrags ergeben. Massgeblich ist der tatsächliche Parteiwille. Lässt er sich nicht ermitteln, sind die gegebenen Umstände nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (vgl. zum Ganzen BSK OR I-GRABER, Art. 143 N 5).

2.4.3. Würdigung

Es ist unbestritten, dass die A1. _____ AG (bzw. die Klägerin nach der Schuldübernahme) gemäss Ziff. 12 Abs. 1 des Geschäftsführervertrags 2007 gegenüber C. _____ eine eigenständige Verpflichtung zur Ausrichtung eines Ruhegeldes eingegangen ist (act. 1 Rz. 50). Unzutreffend ist die klägerische Behauptung, wonach aufgrund der Mitunterzeichnung des Vertrages durch die Klägerin die Parteien mit Bezug auf die Wertsicherung des B'. _____ Ruhegeldes gegenüber C. _____ zumindest konkludent als Solidarschuldner i.S.v. Art. 143 OR zu betrachten sind (vgl. act. 1 Rz. 50). Zum einen ist strittig und bildet gerade Gegenstand der vorliegenden Klage, ob sich die Beklagte gegenüber C. _____ in Ziff. 12 Abs. 5 des Geschäftsführervertrags 2007 zur Wertsicherung des B'. _____ Ruhegeldes überhaupt verpflichtet hat, eine (rechtsgenügende) Willensäusserung zur gemeinsamen Valorisierung des B'. _____ Ruhegeldes fehlt jedenfalls. Zum anderen reicht die blosser Mitunterzeichnung eines Vertrags nicht aus, um eine Solidarschuldnerschaft zu begründen. Die Tatsache eines gemeinsamen Vertragsschlusses genügt nicht für die Annahme einer konkludent vereinbarten Solidarschuld und eine solche wird auch grundsätzlich nicht vermutet (BSK OR I-GRABER, Art. 143 N 5 f.). Dies muss vorliegend umso mehr gelten, als es sich bei der mitunterzeichnenden B'. _____ AG Holding nicht einmal um eine Vertragspartei gemäss Rubrum handelt. Hinzu kommt, dass sich die Klägerin insofern in einen gewissen Widerspruch setzt, indem die zusätzliche Abtretung der Ansprüche von C. _____ an die A1. _____ AG nicht nötig gewesen wäre, wenn diese (bzw. die Klägerin nach Schuldübernahme) die Ansprüche schon aus eigenem Recht (Rückgriff aus Solidarschuldnerschaft) hätte geltend machen können.

In Ermangelung einer Solidarschuldnerschaft besteht in diesbezüglichem Umfang kein Rückgriffsrecht.

2.5. Zwischenfazit

Das modifizierte Rechtsbegehren Ziff. 1 ist mangels Aktivlegitimation im Umfang von CHF 2'381.90 (Zeit zwischen der ersten Anhebung des Gehaltstarifes ab April 2020 bis zur Abtretung des Valorisierungsanspruchs am 9. Februar 2021) nebst Zins zu 5 % seit 23. September 2022 **abzuweisen**.

3. Passivlegitimation

Es ist unbestritten, dass die Beklagte zufolge Fusion vom 22. September 2015 zur Rechtsnachfolgerin der früheren B'._____ AG Holding wurde (act. 11 Rz. B.I.2.; act. 30 Rz. 3; act. 39 Rz. 25 und A.a. vorstehend). Als ehemalige Arbeitgeberin von C._____ und Mitunterzeichnerin des Geschäftsführervertrags ist sie passivlegitimiert (act. 39 Rz. 25).

4. Vertragsgrundlagen

4.1. Gesamtüberblick über die Vertragsgrundlagen

Die Parteien berufen sich auf folgende vertragliche Grundlagen, in denen jeweils Versorgungszusagen zugunsten von C._____ zu finden sind (act. 43 Rz. 7):

- Anstellungsvertrag zwischen der B'._____ AG Holding und C._____ vom 01./04. Dezember 1998 (act. 3/12) (nachfolgend: "Anstellungsvertrag 1998").
- Arbeitsvertrag zwischen der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) und C._____ vom 02./05. März 2001 inkl. Anlage 1 (act. 3/8) (nachfolgend: "Arbeitsvertrag 2001")
- Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag 2001 zwischen der B'._____ AG Holding und C._____ vom 01./11. April 2001 (act. 3/17) (nachfolgend: "Ergänzungsvereinbarung 2001")

- Geschäftsführervertrag zwischen der A1._____ AG und C._____ vom 17. Januar 2007 (act. 3/7) (nachfolgend: "Geschäftsführervertrag 2007").
- Nachträge Nr. 01-03 zum Geschäftsführervertrag vom 17.01.2007 vom 13.09.2010 (act. 3/13), vom 15. 06.2015 (act. 3/14) und vom 03.06.2016 (act. 3/15).

4.2. Geltende Vertragsgrundlagen

4.2.1. Ausgangslage

Die Parteien sind sich einig, dass der Anstellungsvertrag 1998 mit Abschluss des Arbeitsvertrags aus dem Jahre 2001 und letzterer wiederum mit dem Geschäftsführervertrag 2007 aufgehoben wurde (act. 30 Rz. 22.3 und Rz. 27 sowie act. 39 Rz. 32).

Die Klägerin bestreitet jedoch die beklagtische Auffassung, wonach mit Abschluss des Geschäftsführervertrags 2007 auch die Ergänzungsvereinbarung 2001 aufgehoben worden sei (act. 30 Rz. 22.3 und Rz. 27 sowie act. 39 Rz. 39). Weiter strittig ist, ob durch die Nachträge (insbesondere Nachtrag Nr. 3) Teile des Geschäftsführervertrags 2007 aufgehoben wurden (act. 30 Rz. 36.1.; act. 39 Rz. 48 ff. und act. 43 Rz. 48).

4.2.2. Aufhebung der Ergänzungsvereinbarung 2001?

4.2.2.1. Parteibehauptungen

Die Beklagte argumentiert, dass spätestens der Geschäftsführervertrag 2007 den Anstellungsvertrag 1998, den Arbeitsvertrag 2001 sowie die Ergänzungsvereinbarung 2001 aufgehoben habe. Dies ergebe sich aus der Präambel des Geschäftsführervertrags 2007 sowie aus dem Zusammenhang (act. 30 Rz. 27 und act. 43 Rz. 54).

Die Klägerin begründet ihren Standpunkt, dass die Ergänzungsvereinbarung 2001 nicht durch den Geschäftsführervertrag 2007 abgelöst worden sei, damit, dass der Ergänzungsvereinbarung, welche im Wesentlichen lediglich die Anlage 1 zum Arbeitsvertrag mit der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) wiedergebe, nicht der Charakter eines Arbeitsvertrags zukomme, zumal die B'._____ AG Holding im Zeitpunkt des Abschlusses der Ergänzungsvereinbarung nicht mehr Arbeitgeberin von C._____ gewesen sei. Vielmehr handle es sich um eine selbständige Garantie (act. 1 Rz. 22 und act. 39 Rz. 37 ff.). Das Ruhegeld schulde die B'._____ AG Holding direkt aus der in der Ergänzungsvereinbarung 2001 geregelten selbständigen Garantie (act. 39 Rz. 41).

4.2.2.2. Würdigung

Vertragsparteien des Arbeitsvertrags 2001 waren die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) sowie C._____ (act. 3/8). In Ziff. 6 des besagten Vertrags heisst es:

"6.3. Die B'._____ AG Holding wird in Bezug auf die Ausrichtung eines Ruhegehalts eine selbständige Garantie gemäss Anlage 1 zu diesem Vertrag abgeben."

Die dem Vertrag angehängte Anlage 1 wurde von den Vertragsparteien ebenfalls unterzeichnet. Darin finden sich Regelungen betreffend Ruhegeld inkl. Valorisierung (vgl. § 4 von act. 3/8). Rund einen Monat später schlossen die B'._____ AG Holding und C._____ eine "Ergänzung zum Arbeitsvertrag C._____, B'._____ Versicherung AG (Schweiz) vom 02./05. März 2001" (act. 3/17). Inhaltlich ist die Ergänzungsvereinbarung beinahe identisch mit der zuvor genannten Anlage 1. Ob

sich die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) im Arbeitsvertrag 2001 bzw. im Anhang 1 einst zur Ausrichtung eines Ruhegeldes inkl. Valorisierung verpflichtet hat und die Ergänzungsvereinbarung eine zusätzliche Garantie (und nicht eine einzige Garantie) darstellt, kann offen bleiben, da unbestritten ist, dass der Arbeitsvertrag 2001 und damit auch deren Anlage 1 mit Unterzeichnung des Geschäftsführervertrags 2007 dahingefallen sind. Anzumerken ist dennoch, dass der Wortlaut von Ziff. 6.3. darauf schliessen lässt, dass eine solche Garantie zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird, wobei sich die auszuarbeitende Klausel an Anlage 1 orientieren soll, mithin die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) mit Unterzeichnung der Anlage 1 noch keine Garantie eingegangen ist, sondern Anlage 1 lediglich als Vorlage hätte dienen sollen. Zu prüfen bleibt, ob die Ergänzungsvereinbarung 2001 durch den Geschäftsführervertrag 2007 aufgehoben worden ist.

Die Präambel des Geschäftsführervertrags 2007 lautet wie folgt:

"Herr C._____ war seit 1.1.1980 bei der B'._____ AG Holding angestellt, zuletzt als Direktor, und ist seit 9.5.2000 Vorstand der B'._____ Versicherung AG (Schweiz). Im Zuge der Neustrukturierung der Rückversicherung im A._____ Konzern hat Herr C._____ die Funktion des Geschäftsführers der A1._____ AG Zürich übernommen. Zu diesem Zweck wird nun folgender Geschäftsführervertrag abgeschlossen, er ersetzt alle bisherigen Anstellungsverträge / Arbeitsverträge mit der B'._____ AG Holding und deren Konzerngesellschaften, insbesondere mit der B'._____ Versicherung AG (Schweiz)."

Demgemäss ersetzt der Geschäftsführervertrag "alle bisherigen Anstellungsverträge / Arbeitsverträge mit der B'._____ AG Holding und deren Konzerngesellschaften, insbesondere mit der B'._____ Versicherung AG (Schweiz)". Strittig ist, ob darunter auch die Ergänzungsvereinbarung 2001 zu subsumieren ist.

Richtig ist, dass es sich bei der Ergänzungsvereinbarung 2001 nicht um einen klassischen Arbeitsvertrag handelt. Thematisch geht es jedoch ebenfalls um arbeitsrechtliche Belange (Ruhegeld). Der enge Zusammenhang findet auch im Titel der Ergänzungsvereinbarung 2001 "Ergänzung zum Arbeitsvertrag C._____, B'._____ Versicherung AG (Schweiz) vom 02./05. März 2001" seine Stütze. Das klägerische Argument, wonach die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) den Geschäftsführervertrag mitunterzeichnet habe, um den mit ihr bestehenden Arbeitsvertrag 2001

aufzulösen und Grund der Mitunterzeichnung durch die B'._____ AG Holding darin gelegen habe, dass sie damit den weiteren Bestand der bisherigen Verpflichtungen aus der unverfallbaren Anwartschaft bestätigen und sich zur Leistung des B'._____ Ruhegeldes habe verpflichten wollen (vgl. act. 39 Rz. 38 und Rz. 45 sowie act. 49 Rz. 39), überzeugt nicht. Hätte die eine Unterschrift eine Auflösung, die andere eine (selektive) Weitergeltung bewirken sollen, hätte dies explizit festgehalten werden müssen (z.B. mittels einer Ausnahme von der generellen Aufhebung aller bisherigen Verträge). Würde den klägerischen Behauptungen gefolgt, hätte es überdies ausgereicht, in der Präambel des Geschäftsführervertrags festzuhalten, dass alle Verträge mit der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) aufgehoben würden. Jene mit der B'._____ AG Holding hätten nicht erwähnt werden müssen, da der Anstellungsvertrag 1998 unbestrittenermassen bereits mit dem Arbeitsvertrag 2001 aufgehoben worden war und nicht ersichtlich ist, dass es nebst der Ergänzungsvereinbarung 2001 noch andere laufende Verträge mit der B'._____ AG Holding gab.

Die Weitergeltung der Ergänzungsvereinbarung 2001 ergibt auch aufgrund ihres Inhalts keinen Sinn: Die Zusage der B'._____ AG Holding hätte sich diesfalls auf das Arbeitsverhältnis zwischen der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) und C._____ bezogen. Nachdem dieses unbestrittenermassen aufgelöst worden ist, hat der Garantiefall (Bezug des Ruhegeldes) gar nicht mehr eintreten können (da z.B. C._____ gar nicht mehr hat vorzeitig aus dem aktivem Dienst der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) ausscheiden, nicht mehr als deren Vorstand wiedergewählt und auch nicht bei ihr pensioniert werden können). Es fehlen damit hinreichende Anhaltspunkte, die die Auffassung der Klägerin stützen.

Vielmehr gilt die Ergänzungsvereinbarung 2001 als aufgehoben, womit die Klägerin aus ihr keine Ansprüche mehr abzuleiten vermag.

4.2.3. Teilweise Aufhebung des Geschäftsführervertrags 2007?

4.2.3.1. Parteibehauptungen

Die Beklagte macht geltend, die A1.____ AG und C.____ hätten die gesamte Bestimmung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrages mit Nachtrag 3 neu bilateral geregelt. Daraus folge, dass die Ziff. 12 des von der B'.____ AG Holding mitunterzeichneten Geschäftsführervertrags 2007 aufgehoben worden sei und damit keine Wirkung zulasten der Beklagten mehr entfalte (act. 30 Rz. 36.1. und act. 43).

Die Klägerin verneint einen Einfluss der Nachträge auf den Geschäftsführervertrag 2007 bzw. der darin getroffenen Regelung hinsichtlich des B'.____ Ruhegeldes. Es sei keine Neufassung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags erfolgt, zumal der festgelegte Betrag des B'.____ Ruhegeldes und der Verweis auf die Anlage 1 in den Nachträgen nie geändert worden sei. Vielmehr seien nur einzelne Punkte geändert worden, insbesondere betreffend Hinterbliebenenansprüche (act. 39 Rz. 36, Rz. 40 und Rz. 48). Ohne Mitwirkung der B'.____ AG Holding habe der Geschäftsführervertrag durch nur von C.____ und A1.____ AG unterzeichnete Nachträge auch gar nicht aufgehoben werden können (act. 39 Rz. 49).

4.2.3.2. Würdigung

In den Nachträgen 1-3 zwischen C.____ und A1.____ AG wurde Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags teilweise abgeändert. So wurde im neusten Nachtrag Nr. 03 insbesondere die Bemessungsgrundlage für die konkrete Bestimmung des Ruhegeldes auf CHF 270'000.– (im Geschäftsführervertrag: CHF 240'000.–) erhöht und die im Geschäftsführervertrag noch enthaltene Deckelung implizit aufgehoben. Vom Wortlaut unverändert blieb jedoch die Bestimmung der Anrechnung der bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen Ansprüche des Geschäftsführers gegenüber der B'.____ Versicherung AG (Schweiz) bzw. B'.____ AG Holding in Höhe von CHF 102'083.11 auf das A.____ Ruhegeld. Es ist damit zutreffend, dass sich die Erhöhung der Bemessungsgrundlage und die implizite Aufhebung der Deckelung insbesondere auf die A1.____ AG auswirkt, indem sich der von ihr zu entrichtende Betrag verändert (vgl. act. 39 Rz. 53). Daraus per se abzuleiten, dass die Wieder-

gabe der gesamten Vertragsbestimmung und insbesondere der fehlende Miteinbezug der B'._____ AG Holding bewirke, dass sich diese von sämtlichen, über die Bezahlung des anzurechnenden Betrags hinausgehenden Verpflichtungen gemäss der aufgehobenen Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags befreit habe (vgl. act. 30 Rz. 43), greift jedoch zu weit. Die vorliegend insbesondere umstrittenen Absätze 1 und 5 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags 2007 blieben stets unverändert (vgl. act. 3/13-15). Es ist demzufolge nicht nachvollziehbar, weshalb zwar die Verpflichtung zur Bezahlung des B'._____ Ruhegeldes bestehen geblieben wäre, nicht jedoch die Verpflichtung zur Valorisierung desselben (falls sie bestünde). Naturgemäss kann weder die A1._____ AG noch C._____ allfällig bestehende Verpflichtungen der Beklagten bzw. der B'._____ AG Holding ohne deren Mitwirken abändern. Die strittige Bestimmung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags 2007 gilt entsprechend nicht als aufgehoben.

4.2.4. Zwischenfazit

Zusammengefasst sind der Geschäftsführervertrag 2007 sowie Nachtrag 3 nach wie vor in Kraft bzw. wurden nicht aufgehoben. Da die Nachträge aber lediglich bilateral zwischen C._____ und der A1._____ AG abgeschlossen wurden, können sie keine Verpflichtung zu Lasten der Beklagten begründen, womit sich eine solche einzig noch aus Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags ergeben könnte. Diese Bestimmung gilt es nachfolgend auszulegen.

5. Auslegung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags

5.1. Ausgangslage

Zwischen den Parteien ist wie gesagt unbestritten, dass C._____ einen Anspruch auf Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes hat (act. 43 Rz. 9 und act. 49 Rz. 15). Strittig ist, welche Partei für diese aufzukommen hat.

Die Klägerin bringt zusammengefasst vor, bei Abschluss des Geschäftsführervertrages habe es dem klaren und übereinstimmenden subjektiven Willen des A._____ Konzerns und aller involvierten A._____ Konzernmitarbeiter entsprochen, dass die Beklagte bzw. die damalige B'._____ AG Holding auf dem von ihr an C._____ aus-

zurichtenden B'._____ Ruhegeld weiter auch die bisherige Pflicht zur Wertsicherung habe übernehmen müssen. Dieselbe Auslegung ergebe sich auch aus dem Wortlaut und der Systematik von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrages sowie der Vorgeschichte (act. 1 Rz. 39 ff.; act. 39 Rz. 77 ff. sowie act. 49 Rz. 49 ff., Rz. 55 und Rz. 64 f.).

Die Beklagte ist der Ansicht, der angebliche Konzernwille der A._____ sei nicht dasselbe wie der Parteiwille der damals involvierten Vertragsparteien. Ein solcher könne bezüglich eines Vertragsdetails nach 16 Jahren auch nicht mehr rechtsgenüglich festgestellt werden. Das Abstellen auf den Parteiwillen sei hier inadäquat, weil sich auf beiden Seiten Rechtsnachfolgerinnen gegenüberstünden (sog. externer Auslegungstreit). Eine allfällige Auslegung der Bestimmung nach objektiven Kriterien ergebe nichts anderes. Unklarheiten wirkten sich zulasten der Klägerin als Verfasserin aus. Die Klägerin habe durch ihre Handlungen mehrfach klar zum Ausdruck gebracht, Schuldnerin des Ruhegeldes inkl. Valorisierung zu sein (Formulierungen in Geschäftsführervertrag, bilaterale Nachträge, Bildung von Rückstellungen, Zahlung einer Ablösesumme sowie privative Schuldübernahme; act. 43 Rz. 27).

5.2. Rechtliches zur Vertragsauslegung im Allgemeinen

Sowohl im Konsens- wie auch im Auslegungstreit bestimmt sich der Inhalt der beiderseitigen Erklärungen primär nach dem wirklichen Willen der Vertragsparteien (Art. 18 Abs. 1 OR). Ziel der Auslegung ist in erster Linie, den übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festzulegen. Steht eine tatsächliche Willensübereinstimmung fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum (sog. subjektive Vertragsauslegung; BGE 128 III 70 E. 1a). Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip, welchen Inhalt der Vertrag hat (sog. objektivierte Vertragsauslegung; BGE 144 III 93 E. 5.2.3.; BGE 142 III 671 E. 3.3. und BGE 138 III 659 E. 4.2.1.). Nach dem Vertrauensprinzip ist eine Willenserklärung so auszulegen, wie sie vom Erklärungsempfänger nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 146 V 28 E. 3.2.; BGE 145 III 365 E. 3.2.1.; BGE 144 III 327 E. 5.2.2.1.; BGE

142 III 239 E. 5.2.1.; Urteil BGer 4A_330/2021 vom 5. Januar 2022 E. 2.2.1.). Die Auslegung hat grundsätzlich ex tunc zu erfolgen, also bezogen auf den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vertragsschlusses (BGE 144 III 93 E. 5.2.3. und Urteile BGer 5A_838/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 5. und 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 6.1.).

Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Erklärungen (BGE 146 V 28 E. 3.2.; BGE 142 III 671 E. 3.3.; BGE 140 III 391 E. 2.3. und BGE 138 III 659 E. 4.2.1.). Bei Vertragsurkunden, welche die Unterschriften aller Parteien tragen, geht es von vornherein nur um die Auslegung dieses gemeinsamen Vertragstexts. Aber auch hier ist zu fragen, wie ihn jede der Parteien aus ihrer Warte und unter den konkreten Umständen verstehen durfte und musste (BK OR-MÜLLER, Art. 18 N 106). Die Erklärung oder Erklärungen sind nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen. Ausserdem hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben (BGE 144 III 327 E. 5.2.2.1.; BGE 126 III 119 E. 2c; BGE 122 III 420 E. 3a). Auch wenn der gewählte Wortlaut auf den ersten Blick klar erscheint, kann sich aus den anderen Vertragsbestimmungen, aus dem von den Parteien verfolgten Vertragszweck und aus weiteren Umständen (z.B. Interessenlage) ergeben, dass der Wortlaut der strittigen Bestimmung nicht genau den Sinn der Vereinbarung unter den Parteien wiedergibt (BGE 140 III 134 E. 3.2.; 136 III 186 E. 3.2.1. und BGE 131 III 606 E. 4.2.).

Im Rahmen der subjektiven Auslegung prüft das Gericht, ob Beweise bzw. Indizienbeweise dafür vorliegen, dass die Parteien tatsächlich einen vom Ergebnis der objektivierten Auslegung abweichenden Willen hatten. Eine derartige Abweichung lässt sich nur durch Umstände rechtfertigen, die bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht berücksichtigt werden (Urteile BGer 4A_571/2012 und 4A_579/2012 vom 18. März 2013 E. 4.2.2.; siehe auch ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 368).

5.3. Interner oder externer Auslegungstreit

5.3.1. Parteibehauptungen

Die Beklagte macht geltend, es liege ein externer Auslegungstreit vor. Dies begründet sie damit, dass beide Parteien ihre Rechtsstellung aufgrund einer Rechtsübertragung (Fusion [Beklagte] und Schuldübernahme [Klägerin]) erhalten hätten. Die anlässlich der Fusion erfolgte Übernahme der Rechtsposition der B'._____ AG Holding durch die Beklagte sei zweifellos anhand einer Due Diligence Prüfung gestützt auf das Vertragswerk und die Rückstellungspositionen erfolgt. Die Situation sei somit für beide Parteien dieselbe, wonach beide ihre Rechtsstellung anhand eines schriftlichen Schuldbekenntnisses erworben hätten. Die Erkennbarkeit des Umfangs einer Verpflichtung sei dieselbe wie wenn eine Verpflichtung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben worden sei. Dieses Vertrauen werde nach Art. 18 Abs. 2 OR geschützt. Zwischen Rechtsnachfolgerinnen bzw. zwischen am Vertragsschluss nicht mehr beteiligten Parteien könne einzig die objektiv-konkrete Methode anwendbar sein. Die Parteien müssten sich in diesem Fall primär auf den erklärten Willen verlassen dürfen, sonst sei der sichere Rechtsverkehr schwerwiegend gefährdet (act. 30 Rz. 39.3. und act. 43 Rz. 94.2.). Die jetzigen Prozessparteien könnten naturgemäss keine Angaben mehr zum damaligen Parteiwillen machen (act. 30 Rz. 39.3. und act. 43 Rz. 89).

Die Klägerin moniert, die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, sie sei am Vertragsabschluss nicht beteiligt gewesen, denn sie habe sich als Rechtsnachfolgerin der B'._____ AG Holding deren Wissen und Erklärungen wie ihre eigenen anrechnen zu lassen. Von ihrer Seite (Klägerin) sei zu berücksichtigen, dass der fragliche Geschäftsführervertrag von ihr als Konzernmutter verhandelt und ausgestaltet worden sei, so dass auch diesbezüglich kein externer Auslegungstreit vorliege (act. 39 Rz. 89 und act. 49 Rz. 68).

5.3.2. Rechtliches

In der Lehre wird zwischen dem sog. *internen und externen* Auslegungstreit unterschieden. Im Normalfall sind die Prozessparteien mit den Vertragsparteien identisch (interner Auslegungstreit), denn ein Vertrag kann grundsätzlich nur für die vertragsschliessenden Parteien Rechte und Pflichten begründen. Ausnahmefall bildet ein externer Streit zwischen (mindestens) einer Vertragspartei (oder ihrem Gesamtrechtsnachfolger) und einem Dritten, dessen Rechtsstellung durch den so oder anders verstandenen Erklärungsaustausch betroffen wird (BK OR-MÜLLER, Art. 18 N 33; BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 9).

5.3.3. Würdigung

Wie aufgezeigt, liegt gemäss Lehre die besondere Konstellation eines externen Auslegungstreits dann vor, wenn ein Dritter sich gegenüber (mindestens) einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien bzw. Gesamtrechtsnachfolgern auf den Vertrag beruft und dessen Inhalt streitig ist (BK OR-MÜLLER, Art. 18 N 33; BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 9 und ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 47 f.). Als mögliche Dritte werden in der Lehre exemplarisch der Zessionar und der (privative) Schuldübernehmer genannt (vgl. BK OR-MÜLLER, Art. 18 N 33; BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 9 und ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 48), wobei auf einen angeblich präzisierenden Entscheid des Bundesgerichts 5A_499/2014 vom 2. Oktober 2014 verwiesen wird (BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 9). Gegenstand desselben bildet der Inhalt und der Umfang einer Grunddienstbarkeit (konkret eines Fahrwegrechts). Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass die allgemeinen Auslegungsgrundsätze vorbehaltlos unter den ursprünglichen Vertragsparteien gelten, im Verhältnis zwischen Dritterwerbenden bzw. zwischen einer ursprünglichen Vertragspartei und einem Dritterwerbenden nur mit einer Einschränkung, welche sich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (Art. 973 ZGB) ergibt. Das Bundesgericht folgert, dass bei der Auslegung des Dienstbarkeitsvertrages gegenüber Dritten, die an der Errichtung der Dienstbarkeit nicht beteiligt waren und im Vertrauen auf das Grundbuch das dingliche Recht erworben haben, individuelle persönliche Umstände und Motive nicht berücksichtigt werden können, die für die Willensbildung der ursprünglichen Vertragsparteien bestimmend waren,

aus dem Dienstbarkeitsvertrag selber aber nicht hervorgehen und für einen unbeteiligten Dritten normalerweise auch nicht erkennbar sind (Urteil BGer 5A_499/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 2.1.1.). Auch in der weiteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu sog. externen Auslegungsstreitigkeiten wird die Einschränkung der subjektiven Auslegung mit der Registerfunktion des Grundbuches legitimiert (vgl. BGE 130 III 554 E. 3.1.; BGE 137 III 145 E. 3.2.2. und BGE 139 III 404 E. 7.1.). Demnach sind aufgrund des öffentlichen Glaubens des Grundbuches Dritte mit Bezug auf den Inhalt von Grunddienstbarkeiten in ihrem guten Glauben zu schützen und müssen sich Einschränkungen, die keinen Niederschlag im Begründungsakt bzw. Grundbuch gefunden haben, nicht entgegenhalten lassen.

Vorliegend liegt keine Streitigkeit vor, bei welcher der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches relevant wäre, handelt es sich doch beim Geschäftsführervertrag um einen formfreien Vertrag. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt keinen Raum für die Annahme von externen Auslegungsstreitigkeiten bei Fällen, bei denen sich ein Dritter gegenüber mindestens einer Vertragspartei auf einen Vertrag beruft, dessen streitiger Inhalt nicht im Zusammenhang mit der Registerfunktion des Grundbuchs steht, wird doch die Einschränkung der subjektiven Auslegung gerade einzig mit dieser legitimiert. Selbst wenn von der gegenteiligen Ansicht ausgegangen würde, würde es sich bei der Beklagten ohnehin nicht um eine Dritte handeln, ist doch unbestritten, dass die Beklagte zufolge Fusion vom 22. September 2015 zur Rechtsnachfolgerin der mitunterzeichnenden B'._____ AG Holding wurde (act. 11 Rz. B. I.2.; act. 30 Rz. 3 und Rz. 19.1.; act. 39 Rz. 25 und E. II.3. vorstehend) und handelt es sich jedenfalls bei Gesamtrechtsnachfolgern nicht um Dritte im oben beschriebenen Sinne (vgl. auch ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 47 f. e contrario). Bezüglich der Klägerin gilt, dass sie sich selbst auf den Standpunkt stellt, sie sei als Vertragspartei zu behandeln, weil der Geschäftsführervertrag durch ihre Personalabteilung (als Konzernmutter) aufgesetzt worden und sie damit direkt in die Vertragsgestaltung involviert worden sei. Gemäss Schrifttum kann sich auch ein Dritter auf den übereinstimmenden wirklichen Willen berufen (BSK OR-WIEGAND, Art. 18 N 9 und ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 49). Zentral ist lediglich, dass derjenige, der sich

auf einen solchen beruft, die Beweislast trägt (ZK OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 36 und N 49).

Schliesslich ist die beklagtische Behauptung, wonach es sich bei der Ermittlung des bei Vertragsabschluss bestehenden Willens um einen inneren, psychischen Vorgang handle, der genau genommen nicht bewiesen werden könne (vgl. act. 43 Rz. 94.2), zwar zutreffend und Grund dafür, dass der Wille anhand von Indizien zu ergründen ist (KUKO OR-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 18 N 9), führt aber weder zur Annahme eines externen Auslegungsstreits noch schliesst er eine subjektivierte Auslegung zum Vornherein aus.

Eine externe Auslegungsstreitigkeit liegt damit nicht vor, und es ist der Klägerin unbenommen, sich auf einen übereinstimmenden wirklichen Willen der ursprünglichen Vertragsparteien zu berufen. Wie vorstehend unter E. 5.2. dargelegt, ist trotz des Vorrangs eines übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillens aber zunächst die objektivierte Auslegung des Vertrags vorzunehmen.

5.4. Objektivierte Vertragsauslegung

5.4.1. Wortlaut und Systematik

5.4.1.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, gemäss Ziff. 12 Abs. 5 des Geschäftsführervertrags 2007 sei die Anlage 1 sinngemäss weiter anzuwenden. Die Anlage 1 sehe in § 4 ausdrücklich eine Wertsicherung gemäss Gehaltstarifvertrag vor. Zumal die sinngemässe Verweisung gleich nach Ziff. 12 Abs. 4 des Geschäftsführervertrags stehe, in welchem das von der Beklagten zu leistende B'._____ Ruhegeld geregelt werde, könne dies nicht anders verstanden werden, als dass die Beklagte in sinngemässer Anwendung von Anlage 1 für die Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes aufzukommen habe. Eine neuerliche Verweisung auf die sinngemässe Anwendung von Anlage 1 hätte sich nämlich erübrigt, weshalb die Verweisung in Ziff. 12 Abs. 5 des Geschäftsführervertrags nur den Sinn haben könne, explizit festzuhalten, dass die Anlage 1 auch auf den vorstehenden Absatz 4 sinngemäss anzuwenden sei (act. 1 Rz. 36 und Rz. 38 und act. 39 Rz. 62). Dies werde auch durch

den früheren Entwurf des Geschäftsführervertrags vom September 2006 bestätigt (act. 39 Rz. 62).

Die Beklagte macht zusammengefasst geltend, dass eine Auslegung nach Wortlaut und Systematik ergebe, dass die A1._____ AG für die Valorisierung des gesamten Ruhegeldes von C._____ aufzukommen habe (act. 30 Rz. 36.6). Aus dem Wortlaut ergebe sich eindeutig, dass mit "Gesellschaft" die A1._____ AG gemeint sei (act. 30 Rz. 26.3.1.). Der Hinweis auf Anlage 1 beziehe sich auf ein für die B'._____ AG Holding bereits seit April 2001 nicht mehr verbindliches Dokument, zumal für diese nur die Ergänzungsvereinbarung gegolten habe. Der Verweis diene lediglich dazu, festzuhalten, dass die oben angeführte Anlage 1 neu zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberin (A1._____ AG) des Ruhegeldanspruchs sinngemäss weiter anzuwenden sei (act. 30 Rz. 36.3.3. f.). Auch aus dem Wort "hiermit" ergebe sich, dass der Ruhegeldanspruch erst mit dieser Vereinbarung errichtet worden sei (act. 30 Rz. 36.3.5.). Nicht vereinbart worden sei, dass die B'._____ AG Holding eine Valorisierungspflicht auf die anzurechnende Pauschale treffe. Dies hätte ebenfalls geregelt werden müssen (act. 30 Rz. 36.3.6). Anlage 1 sei dem Geschäftsführervertrag nicht einmal als Annex beigelegt und überdies von niemandem unterzeichnet worden. Dieser pauschale Verweis auf eine zwischen den Arbeitsvertragsparteien sinngemäss anzuwendende Anlage könne entgegen der klägerischen Darstellung nicht so ausdehnend interpretiert werden, dass sich daraus eine direkte Verpflichtung der B'._____ AG Holding ergeben sollte, zusätzlich zur im Vertrag als Fixbetrag festgehaltenen Summe auch noch die Valorisierung darauf zu leisten, wobei es sich auch noch um eine nicht umschriebene Teilvalorisierung handeln würde (act. 30 Rz. 36.3.6.). Wenn die Parteien gewollt hätten, dass auch die Valorisierung aufgeteilt werde, hätten sie dies explizit vereinbaren müssen. Der pauschale Verweis auf eine "sinngemäss anzuwendende Anlage" könne keine rechtsgenügende Verpflichtung begründen. Der Verweis auf eine sinngemässe Anwendung von Anlage 1 könne nur den Zweck gehabt haben, die Regelung in der Anlage zwischen den neuen Arbeitsvertragsparteien *sinngemäss* für anwendbar zu erklären. Dies mache auch inhaltlich Sinn (act. 43 Rz. 62). Noch dazu könnte sich eine solche Verpflichtung einzig auf den letzten § 4 beziehen, während die übrigen Ziffern eindeutig nur die Vertragsparteien betreffen würden (act. 30 Rz. 38).

5.4.1.2. Würdigung

Die Verpflichtung der B'._____ AG Holding zur Zahlung des B'._____ Ruhegeldes wird im 4. Absatz von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags wie folgt statuiert:

"Einvernehmlich festgehalten wird, dass auf diese hiermit vereinbarten Versorgungsansprüche gegenüber der Gesellschaft die bis 31.12.2006 erworbenen Ansprüche des Geschäftsführers gegenüber B'._____ Versicherung AG (Schweiz) bzw. B'._____ Aktiengesellschaft Holding, F._____, in Höhe von brutto CHF 102.083,11 angerechnet werden, wobei dem Geschäftsführer nie mehr als 60% obiger Bemessungsgrundlage gebührt."

Bemessungsgrundlage für das Ruhegeld war ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von CHF 240'000.–, wie aus dem vorhergehenden Absatz des Geschäftsführervertrags 2007 hervorgeht, wobei diese mit Nachtrag Nr. 03 auf CHF 270'000.– erhöht wurde (vgl. E. II.4.2.3.2. vorstehend). Von einer Verpflichtung der B'._____ AG Holding zur Wertsicherung dieses Ruhegeld steht darin nichts.

Die Bestimmung nimmt ersichtlich auf die Absätze 1 und 2 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags 2007 Bezug. Dort wird festgehalten, dass der Geschäftsführer Anspruch auf ein Ruhegeld gegenüber der Gesellschaft hat, entsprechend der Anlage 1 zum Arbeitsvertrag mit B'._____ Versicherung AG (Schweiz) und der Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom 3.4.01, gezeichnet von C._____, der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) und der B'._____ AG Holding. Wer mit "Gesellschaft" gemeint ist, definiert der Geschäftsführervertrag nicht. Offensichtlich ist, dass "Gesellschaft" weder die B'._____ AG Holding noch die B'._____ Versicherung AG (Schweiz) ist. Andernfalls würde die Nennung der beiden B'._____ AG's in Abgrenzung zur "Gesellschaft" im gleichen Absatz (wie auch im Absatz 4) keinen Sinn machen. Mit Gesellschaft kann daher nur die A1._____ AG gemeint sein, wovon auch die Klägerin selbst ausgeht (act. 1 Rz. 23). Dies ist auch damit stimmig, dass der A1._____ AG als neuer Arbeitgeberin die berufliche und private Vorsorge von C._____ oblag. Zudem wurde der Vertrag nebst den bereits genannten von keinen weiteren juristischen Personen unterzeichnet. Entsprechend bliebe schleierhaft, wer sonst, ausser die A1._____ AG, "Gesellschaft" sein kann. Gemäss Vertragswortlaut von Absatz 1 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags hat C._____ somit

Anspruch auf ein Ruhegeld gegenüber der A1._____ AG, seiner Arbeitgeberin, entsprechend der Anlage 1 zum Arbeitsvertrag mit B'._____ Versicherung AG (Schweiz) vom 2.3.01 und der zusätzlich von der B'._____ AG Holding gezeichneten Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom 3.4.01. Bemessungsgrundlage für das Ruhegeld ist ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von CHF 240'000.– bzw. CHF 270.000.– (vgl. E. II.4.2.3.2. vorstehend). Auf diese vereinbarten Versorgungsansprüche gegenüber seiner Arbeitgeberin, der A1._____ AG, sind die bis 31.12.06 erworbenen Ansprüche gegenüber der B'._____ Versicherung AG bzw. B'._____ AG Holding in Höhe von brutto CHF 102'083.11 anzurechnen. Selbstverständlich setzt der Anrechnungsmechanismus voraus, dass mit den CHF 102'083.11 ein jährlicher Betrag gemeint ist. Die gegenteilige Meinung der Beklagten ist abwegig (vgl. auch E. I.3. vorstehend).

Auffallend ist, dass die Vertragsparteien in Absatz 4 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags die Anrechnung einer fixen Summe vereinbarten, ohne sie gleichzeitig explizit betragsmässig an das Monatsgehalt eines Tarifangestellten gemäss Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen anzubinden oder auch nur in der betreffenden Klausel einen Anpassungsvorbehalt zu machen. Die Klägerin sieht eine solch implizite Anbindung an das Monatsgehalt des Tarifvertrags allerdings darin, dass im Anschluss an die genannte Anrechnung die sinn gemässe weitere Anwendung von Anlage 1 vereinbart wird. Eine andere Erklärung, weshalb in Ziff. 12 Abs. 5 des Geschäftsführervertrags nochmals auf Anlage 1 verwiesen werde, gebe es nicht (act. 49 Abs. 64). Dies werde auch durch den früheren Entwurf vom September 2006 bestätigt (act. 39 Rz. 63).

Im von der Klägerin angerufenen Entwurf heisst es unter Ziff. 11 (act. 40/36):

"Die bisher erworbenen Ansprüche in Höhe von brutto CHF 102.083,11 gegenüber der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) bzw. der B'._____ Aktiengesellschaft Holding, F._____, sind unverfallbar, die oben angeführte Anlage 1 ist sinngemäss weiter anzuwenden".

Zutreffend ist, dass die fragliche Verweisung im Entwurf im Zusammenhang mit dem B'._____ Ruhegeld steht. Allein aus diesem Umstand ergibt sich jedoch keine Valorisierungspflicht der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin. Fakt ist vielmehr,

dass in der hier auszulegenden Endfassung des Geschäftsführervertrags dieser im Entwurf noch angedachte Teil weggelassen und die sinngemässe weitere Anwendung von Anlage 1 in einem eigenen Absatz (konkret Absatz 5) von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags untergebracht wurde. Absatz 5 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags wird denn auch im Unterschied zu anderen Absätzen von Ziff. 12 durch eine Leerzeile getrennt. Es könnte durchaus zutreffen, dass sich dieser Absatz zwischen Absatz 4 und Absatz 5 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags unbewusst durch die Löschung des vorangestellten Satzteils des Entwurfs ergeben hat (act. 39 Rz. 69). Optisch und systematisch könnte mit dem deutlichen Abstand nach objektivem Verständnis aber genauso gut zum Ausdruck gebracht worden sein, dass eine neue vertragliche Regelung folgt, die nicht oder nur lose zur voranstehenden gehört. Mit ihrem Argument kann die Klägerin somit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Der Wortlaut der Endfassung "Die oben angeführte Anlage 1 ist sinngemäss weiter anzuwenden." nimmt klar Bezug auf Absatz 1 ("die oben aufgeführte Anlage 1") und mithin zur Verpflichtung der A1.____ AG bzw. der Klägerin nach Schuldübernahme. Zwar trifft es zu, dass die Weitergeltung von Anlage 1 zwischen C.____ und der A1.____ AG auf den ersten Blick vermeintlich nicht nochmals hätte erwähnt werden müssen, da in Absatz 1 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags festgehalten wird, dass der Geschäftsführer Anspruch auf ein Ruhegeld gegenüber der Gesellschaft "entsprechend Anlage 1" hat. Bei näherer Betrachtung wird klar, dass Absatz 1 von Ziff. 12 nur das A.____ Ruhegeld betrifft, wobei in Absatz 5 von Ziff. 12 explizit die "Anwendbarkeit" der (gesamten) Anlage 1 bejaht und dadurch klargestellt wird, dass der Anspruch von C.____ auf das Ruhegeld weiterhin den zahlreichen Bedingungen gemäss Anhang 1 unterliegen soll. Anzumerken ist überdies, dass Anlage 1 hauptsächlich die Modalitäten des Ruhe- bzw. Hinterlassenengeldes regelt, welche die A1.____ als Arbeitgeberin betreffen müssen. Wenn also einzig § 4 der Anlage 1 die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin hätte verpflichten sollen, hätte dies entsprechend klar festgehalten werden müssen. Dies geht aber weder aus dem Wortlaut noch der Systematik hervor.

Es ist ferner unbestritten, dass Anlage 1 beim Abschluss des Geschäftsführervertrags nicht nochmals unterschrieben und auch nicht beigelegt wurde (act. 30 Rz. 6; act. 39 Rz. 23 und act. 49 Rz. 49). Die fehlende erneute Unterzeichnung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unterstreicht, dass Anlage 1 vor allem für die vertraglichen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeberin eine Rolle spielte und nicht für die Anrechnung des B'._____ Ruhegeldes bzw. dessen Valorisierung. Dies wird auch dadurch untermauert, dass in Absatz 5 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags die sinngemässe Anwendbarkeit (generell) von Anlage 1 und nicht der Ergänzungsvereinbarung 2001 (und insbesondere § 4) statuiert wird und die beiden Dokumente offensichtlich nicht identisch sind.

Nach dem Gesagten muss nach Treu und Glauben die vereinbarte sinngemässe Weitergeltung von Anlage 1 jedenfalls nicht so verstanden werden, der anzurechnende genau bezifferte Betrag im Geschäftsführervertrag verändere sich entsprechend § 4 der Anlage 1. Der Pauschalverweis auf die sinngemäss anzuwendende Anlage, welche auf zwei Seiten die Modalitäten des Ruhegeldes regelt und lediglich abschliessend die Valorisierungspflicht festhält, genügt nicht, um die Pflicht zur Valorisierung rechtsgenüglich auf eine andere Gesellschaft als die Arbeitgeberin zu überbinden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich eine Verpflichtung der Beklagten resp. ihrer Rechtsvorgängerin zur Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes aus dem Wortlaut und der Systematik des Vertrages nicht entnehmen lässt. Einzugehen ist deshalb auf weitere für die Auslegung relevante Kriterien, namentlich konkret auf die Vorgeschichte sowie die Begleitumstände.

5.4.2. Vorgeschichte und Begleitumstände

5.4.2.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin argumentiert, der Schluss, wonach die Parteien im Geschäftsführervertrag 2007 eine Aufteilung der Valorisierungspflicht zum Ausdruck hätten bringen wollen, lasse sich auch mit der Entstehungsgeschichte der Regelung vereinbaren, indem die Valorisierungspflicht – wie bereits im letzten Arbeitsvertrag mit der

B'._____ Gruppe – lediglich mittels Verweisung in § 4 von Anlage 1 geregelt worden sei. Wenn aber im Geschäftsführervertrag die Valorisierungspflicht als solche nicht ausdrücklich geregelt worden sei, könne dies selbstredend auch nicht für deren Aufteilung verlangt und erwartet werden (act. 39 Rz. 92 und act. 49 Rz. 65).

Die Beklagte hält dem entgegen, über die Aufteilung der Valorisierungspflicht müsse man nur nachdenken, wenn zwei Entitäten beteiligt seien, nicht jedoch solange nur eine Arbeitgeberin verantwortlich zeichne. Mit dem Verweis auf Anlage 1 sei die Valorisierungspflicht mitgemeint gewesen (act. 43 Rz. 62 ff., Rz. 83 ff. und Rz. 94.4 f. sowie act. 53 Rz. 14).

5.4.2.2. Würdigung

Bereits der Anstellungsvertrag vom 1./4. Dezember 1998 zwischen der B'._____ AG Holding und C._____ als Direktor sah für letzteren in § 6 einen Anspruch auf ein Ruhegeld in der Höhe von 50% des vertraglichen Festgehalts vor. Beim Anspruch auf ein Ruhegeld handelt es sich um eine Altersversorgung, die in Deutschland typischerweise an Beamte, Berufsrichter usw., die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bezahlt wird. Im Vergleich zur Altersrente ist sie nicht von der Beitragshöhe und Beitragszeit entsprechend der Erwerbsbiographie der bezugsberechtigten Person abhängig, sondern richtet sich nach der Höhe des Einkommens beim letzten Arbeitgeber. Typischerweise handelt es sich um eine blosse Anwartschaft, die an weitere Voraussetzungen geknüpft ist und selbst nach Eintritt des Vorsorgefalles unter bestimmten Gründen nachträglich wieder entfallen kann, wie dies auch der Anstellungsvertrag vom Dezember 1998 vorsah (act. 3/12 und act. 1 Rz. 26).

Im Jahre 2000 wechselte C._____ mit rund 43 Jahren von der B'._____ AG Holding zur damaligen Tochtergesellschaft, der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) in die Schweiz. Die Schweiz kennt ein anderes System der Altersvorsorge (3-Säulen-System) als Deutschland. Wichtiger Pfeiler ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die berufliche Vorsorge, die sog. 2. Säule, welche anders als die 1. Säule (AHV), nicht im Umlageverfahren, sondern im Kapitalanlageverfahren finanziert wird. Dies bedeutet aber auch, dass die Höhe der dereinst ausbezahlten Altersleis-

tungen, sei es in Form einer Rente, sei es als Kapitalbezug, (abgesehen vom Umwandlungssatz) allein von den angesparten Beiträgen plus Zins abhängt. Für einen Arbeitnehmer, der erst mit 43 Jahren in die 2. Säule eintritt, ist es in den ihm verbleibenden gut 20 Jahren bis zur Pensionierung kaum mehr möglich, ein Vorsorgeguthaben anzusparen, welches ihm eine Rente in der Grössenordnung von 50% des zuletzt erzielten Jahresgehalts sichert. Es leuchtet daher ohne Weiteres ein, dass im Arbeitsvertrag vom März 2001 zwischen C._____ und der B'._____ Versicherung AG (Schweiz) vereinbart wurde, die bisherige Arbeitgeberin, die B'._____ AG Holding, gebe eine selbständige Garantie in Bezug auf die Ausrichtung eines Ruhegehalts gemäss Anlage 1 ab (act. 3/8 Ziff. 6.3.), obschon der Arbeitsvertrag schweizerischem materiellen Recht unterstand. Die erwähnte selbständige Garantie gab die B'._____ AG Holding mittels Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung 2001 ab (act. 3/17 und act. 1 Rz. 27). § 4 der Ergänzungsvereinbarung sieht explizit weiterhin die Wertsicherung- resp. Anpassungsklausel gemäss dem Vorbild des 1998-Vertrags vor. Unzutreffend ist demnach die klägerische Behauptung, dass die Valorisierungspflicht im Arbeitsvertrag mit der B'._____ Gruppe lediglich mittels Verweisung geregelt worden sei.

Als einige Jahre später im Zuge der Neustrukturierung der Rückversicherung im A._____ Konzern der Wechsel von C._____ von der Schweizer Tochter zur A1._____ AG bevorstand, stellte sich die Interessenlage von C._____ im Wesentlichen unverändert dar. Es ist denn auch unbestritten, dass beim Abschluss des Geschäftsführervertrags 2007 alle Parteien die gemeinsame Absicht hatten, eine vorteilhafte Vorsorge zu schaffen (d.h. Neuregelung bezüglich Alters- und Hinterbliebenenversicherungsleistungen), allfällige Nachteile als Folge des Wechsels seines Arbeitsverhältnisses zu A1._____ AG zu vermeiden und die Pflichten zwischen den involvierten Gesellschaften zu regeln (act. 39 Rz. 16, Rz. 46 und Rz. 73 sowie act. 43 Rz. 46). Konkret musste es für C._____ ein zentraler Punkt im neu zu schliessenden Arbeitsvertrag mit der neuen Gesellschaft sein, seine bisherige Anwartschaft auf das Ruhegeld nicht zu verlieren (act. 39 Rz. 46 und Rz. 66 sowie act. 43 Rz. 46). Diesem Anliegen stimmten die beteiligten Gesellschaften offensichtlich zu, was sich damit erklären lässt, dass der Stellenwechsel ausschliesslich oder hauptsächlich auf blossen Umstrukturierungsgründen beruhte. Aus Sicht der

beteiligten Gesellschaften lag dabei eine Regelung nahe, die bisherigen Pensionszusagen nicht anzutasten, deren wirtschaftliche Auswirkungen aber untereinander aufzuteilen, wie die Klägerin nachvollziehbar ausführt: Die Vergangenheit sollte bei den B'._____ Gesellschaften belassen werden, während die Zukunft bei A._____ liegen sollte. Dies allein belegt aber entgegen der Klägerin nicht, dass auch die Wertsicherung für das B'._____ Ruhegeld aus der damaligen Optik zwangsläufig die B'._____ Gesellschaften treffen musste. Hätten die Parteien (oder auch nur die beteiligten Gesellschaften) eine klare wirtschaftliche Zuordnung (inkl. verhältnismässiger Wertsicherung) gemäss den per Stichtag erworbenen Anwartschaften gewollt, wäre es nahegelegen, dies explizit zu vereinbaren oder aber ein vom A._____ Ruhegeld gänzlich unabhängiges B'._____ Ruhegeld vorzusehen. Dass das B'._____ Ruhegeld im Vertrag genau beziffert wird, ohne einen expliziten Anpassungsvorbehalt anzubringen, kann deshalb auch Ausdruck der damaligen Interessen der B'._____ AG Holding sein, eine Variable bezüglich des Ruhegelds auszuscalen, um die finanziellen Folgen berechenbarer zu machen.

Gegen das von der Klägerin angeführte Vertragsverständnis spricht schliesslich die Regelung des "umgekehrten Falles" mit Dr. G._____. Wie die Klägerin selbst ausführt, wechselte dieser per September 2004 von der A._____ Gruppe als Vorstandsmitglied zur B'._____ AG Holding, wobei er während seiner Zeit in Österreich Ruhegeldansprüche erworben hatte. Gemäss der geschwätzten Auflösungsvereinbarung vom 22. November 2004 wurde dort die Wertsicherung für das österreichische Ruhegeld unbestrittenermassen ausdrücklich der A._____ Versicherungen AG überbunden (act. 30 Rz. 42; act. 39 Rz. 93 und act. 40/43). Da dies einige Jahre vor Abschluss des Geschäftsführervertrags geschah, war diese Thematik innerhalb der Konzerngesellschaften offenbar bekannt (auch wenn die Anwartschaft im Falle von G._____ nicht eingefroren wurde und der Fall insofern etwas anders gelagert war). Dass im Fall von C._____ im unterzeichneten Vertrag keine explizite Wertsicherungsklausel zulasten der B'._____ AG Holding aufgenommen wurde, ist mit der Beklagten demzufolge als Indiz zu werten, dass die Wertsicherung nicht sie bzw. ihre Rechtsvorgängerin treffen sollte, andernfalls dies – wie im Fall G._____ – explizit hätte statuiert werden können.

Die Vorgeschichte und die Begleitumstände stützen damit den Wortlaut der strittigen Bestimmung bzw. ergeben jedenfalls nicht, dass der Wortlaut nicht genau den Sinn der Vereinbarung unter den Parteien wiedergibt.

5.5. Subjektive Vertragsauslegung

5.5.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin behauptet, es habe dem Vertragszweck und dem klaren Willen der mit der Vertragserstellung betrauten Personen (konkret Dr. H. _____ [damaliger Personalleiter der Klägerin] und Dr. I. _____ [damaliger Generalsekretär der Klägerin]) entsprochen, dass die Beklagte bzw. die B'. _____ AG Holding auf dem von ihr ausrichtenden B'. _____ Ruhegeld weiter auch die bisherige Pflicht zur Wertsicherung zu übernehmen hatte, zumal damals sämtliche Parteien zum A. _____ Konzern gehört hätten, womit der Wille der Konzernzentrale in D. _____ entscheidend sei (act. 1 Rz. 34 und act. 39 Rz. 77). Die Beklagte (d.h. die damalige B'. _____ AG Holding) sei seit 29. Juni 2004 und somit im Zeitpunkt der Vertragserstellung eine indirekte Tochtergesellschaft der Klägerin gewesen. Es habe sich damit um eine rein konzerninterne Vereinbarung gehandelt, wobei beabsichtigt gewesen sei, die bisherigen Pensionszusagen an C. _____ unverändert zu lassen, d.h. die Vergangenheit beim B'. _____ Teilkonzern zu belassen, während der A. _____ Teilkonzern für die Zukunft zu sorgen hatte. Deshalb sei in Ziff. 12 Abs. 4 des Geschäftsführervertrages die Höhe des B'. _____ Ruhegeldes durch den A. _____ Teilkonzern betragsmässig fixiert worden und mit der sinngemässen Verweisung auf Anlage 1 im darauffolgenden Absatz der Wille zum Ausdruck gebracht worden, dass diese gemäss bisherigen Vereinbarungen von der Beklagten zu leisten sei, inkl. Wertsicherung gemäss § 4 von Anlage 1 (act. 1 Rz. 41 und Rz. 43; act. 39 Rz. 17, Rz. 63 und Rz. 70 sowie act. 49 Rz. 26). Wenn sich die B'. _____ AG Holding nicht in die Vertragsverhandlung und -erstellung eingebracht habe, könne die Beklagte auch keinen eigenen Parteiwillen geltend machen, so dass es tatsächlich nur auf den damaligen Willen des A. _____ Konzerns (bzw. der in die Verhandlung und Vertragserstellung involvierten Personen) ankommen könne (act. 39 Rz. 78).

Die Beklagte bestreitet einen übereinstimmenden, vom Vertragstext abweichenden Parteiwillen. Im Geschäftsführervertrag sei wie aufgezeigt keine Aufteilung der Valorisierungspflicht vereinbart worden. Demzufolge hätten die unterzeichnenden Vertragsparteien gar nicht erkennen können, dass überhaupt eine Valorisierungspflicht bestehe, geschweige denn, dass diese aufgeteilt werden sollte und nach welchen Parametern. Dass die A1._____ AG zur Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes verpflichtet sei, entspreche der vertraglichen Ausgangslage gemäss dem Geschäftsführervertrag, der eigenen Darstellung und Ansicht der Klägerin in der Übernahmevereinbarung, dem Verhalten der A1._____ AG, Rückstellungen in Höhe von CHF 4 Mio. zu bilden und zu behalten, den Feststellungen der Revisionsstelle J._____ und schliesslich auch dem Verständnis von Herrn Dr. I._____ bis Ende Dezember 2018 (act. 43 Rz. 27, Rz. 77 und Rz. 94.3). Ohnehin sei es 16 Jahre später nicht mehr möglich, rechtsgenügend den klaren Willen der Parteien zu ermitteln (act. 30 Rz. 34.1. und Rz. 39.2.).

5.5.2. Würdigung

Mit ihren Vorbringen macht die Klägerin einen vom Ergebnis der objektivierten Auslegung abweichenden wirklichen Parteiwillen geltend, wobei sie zu ihren Gunsten Rechtsfolgen ableitet. Damit trägt sie die Behauptungs- und die Beweislast für diesen abweichenden wirklichen Willen (BGE 121 III 118 E. 4b).

Die subjektive Auslegung setzt unmittelbar beim geäusserten Willen der Vertragsparteien an (ZK Art. 18 OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 361). Zunächst ist festzuhalten, dass die Klägerin keinen explizit geäusserten Willen behauptet, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des eigenen unausgesprochenen Verständnisses bzw. die unausgesprochene innere Absicht der A._____ Konzernzentrale (bzw. der mit der Vertragserstellung betrauten Personen) beschränkt. Nicht nur fehlt es somit an einem explizit geäusserten Willen, auch beruft sich die Klägerin nicht auf (innere) Absichten der Vertragsparteien, sondern auf jene der Konzernmutter. Gruppengesellschaften sind aber rechtlich selbständige Gebilde mit eigenen Organen, welche die Geschäfte im Interesse der besagten Gesellschaften und nicht in demjenigen des Konzerns, anderer Gesellschaften oder des sie beherrschenden Anteilsinhabers zu tätigen haben (BGE 138 II 57 E. 4.1.). Dem-

zufolge kann auch die Willensbildung und Willenserklärung bei Vertragsabschluss nur bei den Organen oder anderer vertretungsberechtigten Personen dieser juristischen Personen (= Vertragsparteien) stattfinden. Die blossen unausgesprochenen Absichten der Konzernzentrale oder der mit der Vertragsabfassung betrauten Personen (konkret Dr. H._____ und Dr. I._____ von der Konzernzentrale in D._____) sind für die Willensbildung der Vertragsparteien nicht entscheidend, zumal die Klägerin (= Konzernmutter) nicht Partei des Geschäftsführervertrags ist. Die Absicht des Konzerns oder der mit der Vertragserstellung betrauten Personen der Konzernmutter ist damit für sich alleine für den Nachweis eines vom objektivierten Auslegungsergebnis abweichenden natürlichen Parteiwillens (=Vertragsparteien) nicht rechtserheblich, womit der Klägerin ein solcher Nachweis von vornherein nicht gelingen und eine Beweisabnahme unterbleiben kann (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO). Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin nicht behauptet, dass sie die Vertragsparteien (und konkret wen, wann und wie) über ihre Absichten informiert hätte und weshalb diese aufgrund welcher Umstände allenfalls denselben Willen gehabt hätten. Im Gegenteil stellt sie sich in ihrer Replik mehrfach auf den Standpunkt, dass es so selbstverständlich gewesen sei, dass jede Partei für ihren eigenen Teil des Ruhegeldes für die Valorisierung aufzukommen habe, dass dieser Punkt im Vertrag nicht erwähnt worden und auch kein Thema bei den Verhandlungen gewesen sei (act. 39 Rz. 61 und Rz. 77). Auch sei es nie zu einem Kontakt mit K._____ gekommen, der eigentlich Kontaktperson bei der B'._____ AG Holding für Dr. H._____ gewesen wäre (act. 1 Rz. 41 und act. 39 Rz. 92). Die klägerische Behauptung, dass K._____ als Personalleiter der B'._____ AG Holding der Geschäftsführervertrag zur Kenntnis habe gebracht werden müssen, damit dieser entsprechende Vorkehren habe treffen können (act. 39 Rz. 92), ist für sich alleine ebenfalls rechtsunerheblich, zumal es die Klägerin unterlässt, darzulegen, von wem ihm wie und wann der Geschäftsführervertrag "zur Kenntnis gebracht" worden ist und was weshalb dessen Willen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses war. Anzumerken ist denn auch, dass über fremde Wahrnehmung (in casu: Konzernwille) zu einem Beweisgegenstand (in casu: natürlicher Konsens) kein Zeugnis abgelegt werden kann (vgl. BSK ZPO-GUYAN, Art. 169 N 1). In ihrer Stellungnahme zur Duplik erklärt die Klägerin weiter, dass es im vorliegenden Fall zwar auf ihren Willen angekommen

sei, dieser aber bei Abschluss des Geschäftsführervertrags auch dem Willen aller anderen Parteien entsprochen habe (act. 49 Rz. 57). Diese Behauptung ist nicht nur bestritten und verspätet, sondern die Klägerin legt wiederum die konkreten Umstände nicht näher dar und offeriert hierfür schliesslich auch keine Beweismittel. Zusammengefasst fehlt es bereits an rechtserheblichen Tatsachenbehauptungen zum Nachweis eines vom Ergebnis der objektivierten Auslegung abweichenden wirklichen Willens der Vertragsparteien.

Die Klägerin behauptet weiter, dass die Beklagte nach Vertragsabschluss **Rückstellungen gebildet** habe und verlangt gestützt darauf die Edition mehrerer Unterlagen zur Berechnung der individuellen Rückstellungen für die Ansprüche von C. _____ aus dem B'. _____ Ruhegeld. Daraus könne das damalige Verständnis der Beklagten eindeutig festgestellt werden (vgl. act. 39 Rz. 14). Es kann offenbleiben, ob die Klägerin genügend substantiierte Tatsachenbehauptungen aufgestellt hat und ob der Beweisantrag genügend bestimmt ist; die diesbezüglichen klägerischen Ausführungen sind jedenfalls sehr vage und gründen hauptsächlich auf Vermutungen. Selbst wenn dem Editionsbegehren nämlich stattgegeben und sich aus den Dokumenten ergeben würde, dass die Beklagte Rückstellungen getätigt hätte, würde die Klägerin damit noch keinen vom objektivierten Auslegungsergebnis abweichenden Parteiwillen zu beweisen vermögen. Unbestritten und durch die eingereichten Unterlagen belegt ist nämlich, dass die A1. _____ AG selbst solche Rückstellungen gebildet hat, wenn auch angeblich irrümlicherweise (vgl. act. 39 Rz. 27. i.V.m. act. 3/10 Ziff. 2 und act. 59 Rz. 9). Die Klägerin führt denn auch selbst aus, dass die Beklagte für das gesamte Ruhegeld die Rückstellung inklusive Valorisierung vornehmen müsse, solange durch das vorliegende Verfahren nicht abschliessend geklärt sei, ob die Klägerin oder die Beklagte für die Wertsicherung des B'. _____ Ruhegeldes aufzukommen habe (act. 39 Rz. 27). Insofern vermöchte selbst ein für die Klägerin positives Beweisergebnis unter den gegebenen Umständen nichts an der Überzeugung des Gerichts zu ändern. Überdies ergeben sich auch aus der von der Klägerin angerufenen **Korrespondenz** in Bezug auf die Valorisierung der künftigen Rente von C. _____ – soweit sie überhaupt die Vertragsparteien betrifft – keine Gedanken, Absichten oder Positionen, welche die pauschalen klägerischen Behauptungen zum natürlichen Konsens stützen würden

(act. 3/23-25; act. 40/35 und act. 40/37). Hinzuweisen ist schliesslich auf die insgesamt **drei Zusatzvereinbarungen aus den Jahren 2010, 2015 und 2016** (act. 3/13-15), mit welchen die Ruhegeldregelung partiell abgeändert wurde (vgl. auch E. II.5.2.3.2. vorstehend). Absatz 5 von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags (d.h. die sinngemässe weitere Anwendung von Anlage 1) findet sich auch in diesen Nachträgen, derjenige Absatz also, mit dem gemäss Klägerin der Wille zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Beklagte das betragsmässig fixierte Ruhegeld inklusive Wertsicherung zu leisten hatte. Bei den drei Zusatzvereinbarungen handelt es sich lediglich um bilaterale Vereinbarungen zwischen der A1.____ AG und C.____. Naturgemäss kann weder die A1.____ noch C.____ allfällig bestehende Vertragsverpflichtungen der Beklagten bzw. der B'.____ AG Holding ohne deren Mitwirken abändern, geschweige denn begründen, womit auch dieser Umstand die klägerischen Behauptungen nicht zu stützen vermag.

Zusammengefasst stellt die Klägerin keine genügend konkreten, mithin rechtserheblichen Behauptungen für einen abweichenden tatsächlichen Willen der Vertragsparteien auf noch ergibt sich ein solcher aus den weiteren Umständen. Es bleibt daher beim Auslegungsergebnis nach dem Vertrauensprinzip.

5.6. Zwischenfazit

Insgesamt ergibt weder eine objektive noch eine subjektive Auslegung von Ziff. 12 des Geschäftsführervertrags 2007 eine Verpflichtung der Beklagten resp. ihrer Rechtsvorgängerin zur Wertsicherung des B'.____ Ruhegeldes.

6. Fazit

Im Ergebnis ist auf die Feststellungsklage (modifiziertes Rechtsbegehren Ziff. 4a und 4b) – soweit sie den Zeitraum 1. Februar 2024 bis Urteilszeitpunkt betrifft – mangels Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresses nicht einzutreten (vgl. E. I.3. vorstehend). Das modifizierte Rechtsbegehren Ziff. 1 ist sodann mangels Aktivlegitimation (fehlende Solidarschuldnerschaft) im Umfang von CHF 2'381.90 (Zeit zwischen der ersten Anhebung des Gehaltstarifes ab April 2020 bis zur Abtretung des Valorisierungsanspruchs am 9. Februar 2021) nebst Zins zu 5 % seit 23. Septem-

ber 2022 abzuweisen (vgl. E. II.2.4.3. und E. II.2.5. vorstehend). Im übrigen Umfang ist die Klage sodann mangels Verpflichtung der Beklagten zur Wertsicherung des B'._____ Ruhegeldes abzuweisen (vgl. E. II.5.6. vorstehend).

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG ZH). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG), wobei der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt wird (vgl. act. 39 S. 2). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 309'885.41 (= CHF 9'531.17 [RB 1] + CHF 12'490.48 [RB 2] + CHF 12'924.56 [RB 3; = CHF 6'051.08 (= 7 x CHF 864.44) + CHF 6'873.48 (= 6 x CHF 1'145.58)] + CHF 274'939.20 [RB 4; = CHF 1'145.58 x 12 x 20]). Die nach § 4 Abs. 1 GebV OG bestimmte ordentliche Gebühr beträgt bei diesem Streitwert rund CHF 17'000.– und ist angesichts des Zeitaufwands (insbesondere Erarbeitung des Beschlusses vom 27. Februar 2023) auf CHF 18'700.– zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 GebV OG). Aufgrund ihres vollumfänglichen Unterliegens zufolge teilweisen Nichteintretens und im Übrigen Klageabweisung sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind – soweit möglich – aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Fehlbetrag ist von der Klägerin nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

2. Parteientschädigungen

Vorliegend hat die Beklagte eine Parteientschädigung beantragt, welche ihr aufgrund ihres vollumfänglichen Obsiegens zuzusprechen ist (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO; ZK ZPO-JENNY, Art. 105 N 6). Bei berufsmässig vertretenen Parteien richtet sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung

bildet in erster Linie den Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV), aufgrund dessen die Grundgebühr berechnet wird (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Die gestützt auf den vorliegenden Streitwert von CHF 309'885.41 ermittelte Grundgebühr von rund CHF 19'600.– deckt den Aufwand für die Erarbeitung einer Rechtsschrift und die Teilnahme an einer allfälligen Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Vergleichsverhandlung, die zweite Rechtsschrift, die beiden Eingaben im Zusammenhang mit der Frage der Erfüllung der Prozessvoraussetzungen (vgl. act. 11 und act. 24) sowie die zwei Rechtsschriften nach Aktenschluss (vgl. act. 53 und act. 61) ist gestützt auf § 11 Abs. 2 AnwGebV ein Zuschlag von insgesamt rund 70% der Grundgebühr zu berechnen. Folglich ist die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 33'320.– zu bezahlen. Diese ist ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a sowie Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Das Handelsgericht beschliesst:

1. Auf die Feststellungsklage (modifiziertes Rechtsbegehren Ziff. 4a und 4b) wird – soweit sie den Zeitraum 1. Februar 2024 bis Urteilszeitpunkt betrifft – nicht eingetreten.
2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen, schriftliche Mitteilung sowie Rechtsmittelbelehrung richten sich gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

Das Handelsgericht erkennt:

1. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 18'700.–.
3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt und – soweit möglich – aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Der Fehlbetrag wird von der Klägerin nachgefordert.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 33'320.– zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 309'885.41.

Zürich, 13. März 2025

Handelsgericht des Kantons Zürich

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. Stephan Mazan

Nadja Kiener